

DS-GVO Bußgelder

Die Tabelle enthält eine Auflistung sämtlicher, uns bis zum 01.03.2020 bekannt gewordener Bußgelder, die auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der Europäischen Union (EU) und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verhängen wurden.

	EU-Staat	Datum	Aufsichtsbehörde	Bußgeld-adressat	Bußgeld-höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
I.1	Belgien	17.12.2019	GBA (belg. DSB)	Juristische Nachrichtenseite	15.000€	Art. 4 Nr. 11, 7, 12, 13 DS-GVO	<p>Der Betreiber der Webseite für juristische Nachrichten hatte die Datenschutzerklärung nur in englischer Sprache verfasst, obwohl diese an ein niederländisch- und französischsprachiges Publikum gerichtet ist. Zudem war die Datenschutzerklärung in einer ersten Version nicht leicht zugänglich. In der Datenschutzerklärung wurde noch am 12.03.2019 auf das California Online Privacy Protection Act (COPPA) verwiesen. Der Verweis verschwand am 29.04.2019. In der Datenschutzerklärung der ersten Version waren weder der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 lit. a DSGVO) noch die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Verarbeitung angegeben. Es fehlten auch Hinweise auf die Betroffenenrechte und die Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde.</p> <p>Weiterhin wurde mit Bezug auf das EuGH-Urteil zum Fall Planet 49 festgestellt, dass für den Einsatz von Google Analytics eine wirksame Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erforderlich ist. Der Verarbeiter setzte die Cookies für Google Analytics jedoch ohne</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							<p>jegliche Hinweise. Bei Nachbesserungen der Datenschutzhinweise berief sich der Verantwortliche auf das berechnete Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die Aufsichtsbehörde sah die zur statistischen Analyse gesetzten Cookies nicht als unbedingt erforderlich an, um die von Abonnenten genutzten Dienste erbringen zu können.</p> <p>Das Unternehmen hat in 2018 einen Jahresumsatz in Höhe von 1.710.319,69 Euro erzielt.</p>
I.2	Belgien	19.09.2019	GBA (belg. DSB)	Händler	10.000€	Art. 5 I lit. c, 6 I DS-GVO	<p>Ein Verbraucher in Belgien hatte sich bei der zuständigen Datenschutzbehörde über das Vorgehen eines Händlers beschwert. Dieser wollte dem Verbraucher keine Kundenkarte ausstellen, nachdem sich der Bürger geweigert hatte den Personalausweis als Datengrundlage bereitzustellen. Stattdessen wollte der Verbraucher die für die Kundenkarte notwendigen Daten schriftlich übermitteln. Dies akzeptierte der Händler aber nicht.</p> <p>Die belgische Datenschutzbehörde sieht darin einen klaren Verstoß gegen die DSGVO. Zur Ausstellung einer Kundenkarte und damit verbundene Dienstleistungen sind viele detaillierte personenbezogene Daten nicht notwendig. Der Händler hatte daher kein Recht, diese mittels des elektronischen Personalausweises einzufordern. Neben der Geldbuße in Höhe von 10.000 EUR forderte die Behörde den Händler explizit auf, die Anforderungen der DSGVO zukünftig vollumfänglich zu erfüllen.</p>
II.1	Bulgarien	03.09.2019	KZLD (bulg. DSK)	National Revenue Agency	28.129 €	Art. 6 I DS-GVO	<p>Um offene Forderungen gegen eine in Deutschland ansässige Frau einzutreiben, wurden Abfragen in einem Personenregister durchgeführt, das nicht für diesen Zweck bestimmt ist. Diese unerlaubte Zweckänderung wurde mit einem Bußgeld in Höhe von umgerechnet EUR 28.129 geahndet.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
II.2	Bulgarien	03.09.2019	KZLD (bulg. DSK)	Telekommuni- kationsanbieter	11.758 €	Art. 6 I DS-GVO	Erneut hat ein Telekommunikationsanbieter Verträge, die offensichtlich missbräuchlich auf Namen anderer Personen abgeschlossen wurden, zum Anlass genommen, um ein Inkassounternehmen mit der Eintreibung der vermeintlich ausstehenden Forderungen zu beauftragen. Für die hierbei unerlaubt durchgeführte Übermittlung verhängte die Aufsichtsbehörde ein Bußgeld in Höhe von umgerechnet EUR 11.758 gegen das Unternehmen.
II.3	Bulgarien	28.08.2019	KZLD (bulg. DSK)	DSK Bank	511.247 €	Art. 32 DS-GVO	Die öffentliche Behörde zum Schutz personenbezogener Daten erhob ein Bußgeld in Höhe von über EUR 500.000, da die DSK Bank im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten nur äußerst unzureichend nachgekommen ist. Es wurden keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen, so dass die Systeme und Dienste zur Verarbeitung personenbezogener Daten nicht den sicherheitsrelevanten Kriterien entsprechen. Dadurch gelangten vertrauliche Daten von rund 33.500 Bankkunden in die Hände Krimineller. Sie erlangten im Detail folgende Informationen von den Privatpersonen: Namen, Staatsbürgerschaft, persönliche Identifikationsnummer, aktuelle Anschrift, Kopien von Personalausweisen und die darin enthaltenen biometrischen Daten. Darüber hinaus erhielten die Hacker Zugriff auf alle in Steuerdokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten, die das Einkommen und den Gesundheitszustand der Kreditnehmer und Dritter bestätigen. Auch Gesundheitsinformationen der betroffenen Personen wurden den Hackern zugänglich.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
II.4	Bulgarien	16.07.2019	KZLD (bulg. DSB)	National Reve- nue Bank	2.607.495 €	Art. 32 DS-GVO	Der Nationalen Finanzbehörde Bulgariens wurde vorge- worfen keinerlei technische und organisatorische Maßnah- men aufgesetzt zu haben, um Datenschutzrechtliche Ver- stöße zu unterbinden. Dies führte dazu, dass Unbekannte Zugriff auf personenbezogene Daten von über 6 Mio. Personen erlangten. Hierbei handelte es sich um Namen, persönliche Identifikationsnummern und Adressen, Tele- fonnummern, E-Mail-Adressen und andere Kontaktdaten sowie Daten aus den jährlichen Steuererklärungen. Das Bußgeld in Höhe von umgerechnet über 2,6 Mio. Euro ist die bisher höchste ausgesprochene Summe in Bulgarien.
II.5	Bulgarien	26.02.2019	KZLD (bulg. DSB)	Telekommuni- kationsdienst- leister	27.095€	Art. 5 I lit. a, 6 DS-GVO	Gegen einen bulgarischen Telekommunikationsdienst- leister hat die bulgarische Datenschutzbehörde ein Bußgeld in Höhe von 53.000 bulgarischen Lew, das entspricht etwa 27.095 Euro, aufgrund des Missbrauchs personenbezogener Daten ausgesprochen. Ein langjähriger Kunde hatte zwei Verträge mit unter- schiedlichen Handynummern bei dem Anbieter abge- schlossen. Eines Tages wurde von einem stationären Handy-Laden die Umstellung von den bestehenden Postpaid- auf Prepaid-Verträge des Kunden bei dem Telekommunikationsbetreiber beantragt; ohne Wissen des Kunden. Neben der fehlenden Zustimmung erfolgte auch keine Unterschrift zur Vertragsumstellung. Das Telekommunikationsunternehmen nahm die Vertrags- umstellung dennoch vor. Der Handy-Laden-Betreiber kam an die Kundendaten, da diese offen zugänglich waren. Die Datenschutzbe- hörde mahnte dies genauso an wie die Tatsache, dass eine Vertragsumstellung mit einer nicht übereinstim- menden bzw. fehlenden Unterschrift nicht rechtens sei. In diesem Fall betrifft der Verstoß die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
III.1	Dänemark	2019	Datatilsynet	Taxa 4x35	160.000 €	Art. 5 I e DS- GVO	<p>Das Taxiunternehmen wurde von der dänischen Datenschutzbehörde bei der Polizei gemeldet und es wurde eine Geldbuße (1,2 Mio. DKK) wegen Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung empfohlen. Nach zwei Jahren löscht das Unternehmen die Namen seiner Passagiere aus allen seinen Aufzeichnungen, allerdings nicht die übrigen Aufzeichnungen der Fahrt (etwa 8.873.333 Taxifahrten). Daher hielt das Unternehmen insbesondere die Telefonnummern aller Kunden weiter vor.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Da das dänische Recht keine Bußgelder wie in der DS-GVO vorsieht (es sei denn, dies ist ein unkomplizierter Fall und der Beschuldigte hat zugestimmt), werden Bußgelder vor Gericht verhängt.</p>
III.2	Dänemark	03.06.2019	Dateilsynet	IDDesign A / S (Möbelhersteller)	200.858€	Art. 5 I lit. e DS- GVO	<p>Die dänische Datenschutzbehörde hat eine Möbelgesellschaft mit einer Geldstrafe von umgerechnet rund 200.000 Euro belegt, da das Unternehmen Kundendaten länger gespeichert hat, als zulässig. Insgesamt handelte es sich um die Daten von 385.000 Kunden, deren Daten das Unternehmen IDDesign nicht gelöscht hatte.</p> <p>Das Unternehmen hatte personenbezogene Daten auf mehreren unterschiedlichen internen Systemen verarbeitet. So hatten einige Filialen noch ein älteres IT-System in Betrieb, während dieses in anderen Geschäften durch ein neueres System ersetzt worden war. Im alten System waren die konkreten Daten zu Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und der Kaufhistorie von rund 385.000 Kunden hinterlegt. Diese Daten hätte IDdesign nicht mehr gespeichert haben dürfen, da diese für den Betrieb des Möbelgeschäfts nicht notwendig waren. IDdesign hatte die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutzverordnung nicht erfüllt, indem die personenbezogenen Daten länger als erforderlich verarbeitet wurden. Dieser Tatbestand wurde mit dem Bußgeld von rund 200.000 Euro belegt.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
IV.1	Deutschland	13.02.2020	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Hamburger Verkehrsbund GmbH	20.000€	Art. 33 I, 34 I DS-GVO	Durch ein Update kam es auf der Website des Hamburger Verkehrsverbunds (HVV) zu einer Datenpanne: So konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Kunden im Kundenportal nicht nur auf eigene hinterlegte Daten, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Mobilfunknummer, Bankdaten und Buchungshistorie zugreifen konnten, sondern auch auf Daten anderer Kunden. Hierzu musste lediglich die URL, die die Kundenkontonummer enthielt, abgeändert werden. Nach Bekanntwerden der Panne versetzte der HVV die Website zwar in den Wartungsmodus, dies wurde von der Behörde allerdings nicht als geeignetes Mittel bewertet, um Risiken und Schäden für die Betroffenen zu vermeiden. Vor allem aber wurde beanstandet, dass die Meldefrist von 72 Stunden bei der Aufsichtsbehörde nach Bekanntwerden der Datenpanne nicht eingehalten wurde und dass auch die Kunden nicht benachrichtigt wurden. Die die Behörde setzte für die Verstöße ein Bußgeld in Höhe von 20.000 Euro fest.
IV.2	Deutschland	09.12.2019	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	1&1 Telecom GmbH	9.550.000€	Art. 32 DS-GVO	Die Aufsichtsbehörde wirft der 1&1 vor, dass eine unberechtigte Person an der Telefon-Hotline „weitreichende Informationen zu weiteren personenbezogenen Kundendaten“ vergleichsweise einfach erhalten habe. Das Authentifizierungsverfahren bei der telefonischen Kundenbetreuung sei mangelhaft gewesen. So war die Angabe von Namen und Geburtsdatum ausreichend, um Detailinformationen über den Kunden zu erhalten. Im konkreten Fall hatte der ehemalige Lebenspartner angegeben im Auftrag des Kunden zu handeln und gab die ihm bekannten Authentifizierungsdaten an. Die Person handelte allerdings eigenmächtig, wie sich später herausstellte. Nachdem die Behörde 1&1 über die Mängel informiert, zeigte sich das Unternehmen einsichtig und äußerst kooperativ.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							<p>Ein neues, technisch und datenschutzrechtlich deutlich verbessertes Authentifizierungsverfahren wurde inzwischen eingeführt.</p> <p>Trotz der intensiven Zusammenarbeit mit der Behörde wurde 1&1 mit einer Geldbuße in Höhe von 9.550.000 Euro belegt. Das Unternehmen kündigte daraufhin an, gegen den Bescheid zu klagen. Aus deren Sicht sei der Bußgeldbescheid absolut unverhältnismäßig. Schließlich habe es sich um einen Einzelfall im Jahr 2018 gehandelt. Außerdem sei zum damaligen Zeitpunkt eine Zwei-Faktor-Authentifizierung üblich gewesen.</p>
IV.3	Deutschland	09.12.2019	Bundesbeauf- tragter für den Datenschutz und die Infor- mationsfreiheit	Rapidata GmbH	10.000€	Art. 37 DS-GVO	<p>Der Telekommunikationsanbieter Rapidata GmbH kam trotz mehrmaliger Aufforderung seiner Verpflichtung zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht nach.</p> <p>Bei der Höhe der Geldbuße von 10.000 Euro berücksichtigte die Behörde, dass es sich bei Rapidata um ein Unternehmen aus der Kategorie Kleinstunternehmen handelt.</p>
IV.4	Deutschland	06.12.2019	Der Landes- beauftragte für den Daten- schutz und die Informations- freiheit Baden-Würt- temberg	Unbekannt	80.000€	Art. 9 DS-GVO	<p>Über diesen Fall hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg nur sehr wenige Informationen preisgegeben. Hintergrund ist, dass es sich hierbei um äußerst sensible personenbezogene Daten handelt, die versehentlich im Internet veröffentlicht worden waren. Aufgrund der Höhe des Bußgeldes ist davon auszugehen, dass es sich um personenbezogene Daten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO handelt, aus denen die ethnische Herkunft, politische Positionen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung hervorgehen können. Diese Daten sind streng vertraulich und dürfen nur in Ausnahmefällen von bestimmten Personen verarbeitet werden.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
IV.5	Deutschland	03.12.2019	Der Landes- beauftragte für den Daten- schutz und die Informations- freiheit Rhein- land-Pfalz	Universitäts- medizin der Johannes Gu- tenberg-Univer- sität Mainz	105.000€	Art. 9, 6 DS-GVO	Die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist die erste Organisation in öffentlicher Trägerschaft in Deutschland, gegen die ein Bußgeld aufgrund eines Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verhängt worden ist. Die Geldbuße in Höhe von 105.000 EUR beruht auf Verstößen im Zusammenhang mit einer Patientenverwechslung bei der Aufnahme eines Patienten. Die Verwechslung hatte eine falsche Rechnungsstellung zur Folge und offenbarte strukturelle technische und organisatorische Defizite des Krankenhauses beim Patientenmanagement. Das Bußgeld ist rechtskräftig.
IV.6	Deutschland	05.11.2019	Berliner Be- auftragte für Datenschutz und Informa- tionsfreiheit	Deutsche Wohn- en SE	14.500.000€	Art. 25, 5 DS- GVO	Gegen den Immobilienkonzern Deutsche Wohnen SE wurde mit 14,5 Millionen Euro das in Deutschland bisher höchste Bußgeld wegen Datenschutzverstößen verhängt. Dem Immobilienkonzern, der mit mehr als 168.000 Wohn- und Gewerbeeinheiten zu den größten Immobilienunternehmen Deutschlands zählt, wird vorgeworfen, dass dieser persönliche Daten seiner Mieter speichere ohne zu prüfen, ob dies rechtmäßig und erforderlich sei. Der Konzern halte sensible Informationen über die persönliche und finanzielle Situation der Mieter über Jahre hinweg vor, ohne dies auf eine rechtliche Grundlage stützen zu können. Bei den Untersuchungen hatten die Behörden festgestellt, dass das IT-System der Deutsche Wohnen technisch gar keine Möglichkeit vorsehe, die konkreten Daten zu löschen. Persönlichkeitsbezogene Daten wie etwa Gehaltsbescheinigungen, Kontoauszüge, Selbstauskünfte, Auszüge aus Arbeitsverträgen sowie Steuer-, Sozial- und Krankenversicherungsdaten sind auf unbegrenzte Zeit in den Datenbanken hinterlegt.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							Die Datenschutzbehörde hatte die Deutsche Wohnen bereits im Jahr 2017 aufgefordert, ihr IT-Archivsystem zu überarbeiten und dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Bei einer erneuten Prüfung im Frühjahr 2019 hatte sich herausgestellt, dass das Unternehmen die Datensätze nicht bereinigt hatte. Zwar habe die Deutsche Wohnen Vorbereitungen getroffen, allerdings hätten diese die Vorwürde der Datenschutzbehörde nicht in erforderlichem Maße beseitigt. Die Bußgeldentscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Wenige Stunden nach Bekanntgabe des Bußgeldes durch die Berliner Datenschutzbehörde hat die Deutsche Wohnen SE reagiert und ihren Einspruch gegen den Entscheid angekündigt.
IV.7	Deutschland	24.10.2019	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg	Lebensmittelhandwerksunternehmen	100.000€	Art. 5 I lit. f, Art. 32 DS-GVO	Ein mittelständisches Lebensmittelhandwerksunternehmen nahm Bewerbungen über ein auf der Webseite eingebundenes Bewerberportal entgegen. Die Übermittlung der Daten war jedoch nicht verschlüsselt. Auch die Speicherung der Bewerberdaten erfolgte unverschlüsselt und war auch nicht passwortgeschützt. Zudem bestand zu den ungesicherten Bewerberdaten eine Verknüpfung zu Google, was zur Folge hatte, dass die Bewerbungsunterlagen im Rahmen einer Suche des Werbepersonals über Google für jedermann aufrufbar waren.
IV.8	Deutschland	01.08.2019	Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Delivery Hero Germany GmbH	195.407€	Art. 15, 17, 21 DS-GVO	Gegen die Delivery Hero Germany GmbH wurde das bis dahin höchste Bußgeld mit fast 200.000 Euro aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO ausgesprochen. Mehrere Tochtergesellschaften des Essenslieferanten Delivery Hero hatten gegen mehrere Grundsätze in mehreren Fällen verstoßen. So hatte der Betreiber mehrere Kundenkonten nicht gelöscht, obwohl diese seit mehreren Jahren keine Bestellungen mehr aufgegeben hatten - im härtesten Fall seit über zehn Jahren.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							<p>Ferner hatten sich einige Kunden mehrfach über unerwünschte Werbe-E-Mails beschwert und die Einstellung dieser schriftlich gefordert. Dennoch stellte das Unternehmen weiter Werbe-E-Mails zu.</p> <p>Die Delivery Hero GmbH hatte die Verstöße mit technischen Fehlern bzw. Mitarbeiterversehen gegenüber der Behörde erklärt. Aufgrund der hohen Anzahl an wiederholten Verstößen war jedoch von grundsätzlichen, strukturellen Organisationsproblemen auszugehen. Auch wurden keine Optimierungsmaßnahmen über einen langen Zeitraum hinweg umgesetzt, obwohl die Aufsichtsbehörde mehrfach darauf hingewiesen hatte. Diese Faktoren spielten bei der Festsetzung der Höhe des Bußgeldes mit eine Rolle.</p>
IV.9	Deutschland	12.04.2019	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg	Finanzunternehmen	80.000€	Art. 5 I lit. f DS-GVO	<p>Das mittelständige Finanzunternehmen hatte Unterlagen, die auch personenbezogene Daten von zwei Kunden enthielten, unsachgemäß im Papiermüll entsorgt. Eine Nachbarin fand diese Unterlagen und leitete diese der Aufsichtsbehörde zu. Für den Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO verhängte die Aufsichtsbehörde ein Bußgeld in Höhe von 80.000 EUR.</p>
IV.10	Deutschland	10.04.2019	Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	N26 GmbH	50.000€	Art. 6, 5 DS-GVO	<p>Der Online-Bank N26 wurde von der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Bußgeld in Höhe von 50.000 Euro auferlegt. Der Anlaß hierfür war, dass die Online-Bank aus Gründen der Prävention von Geldwäsche die Namen ehemaliger Kunden auf eine sogenannte schwarze Liste setzte - unabhängig davon, ob diese tatsächlich der Geldwäsche verdächtig waren. Die Bank akzeptierte die Geldbuße und beseitigte die organisatorischen Mängel, um den Schutz der persönlichen Daten der Kunden zu verbessern. In diesem Zusammenhang stockte die Bank die Zahl der Mitarbeiter für den Bereich Datenschutz auf.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
IV.11	Deutschland	01.03.2019	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI)	Facebook Germany GmbH	51.000 €	Art. 37 VII DSGVO	Durch eine Beschwerde wurde der HmbBfDI im März 2019 darauf aufmerksam, dass die Facebook Germany GmbH keinen Datenschutzbeauftragten gemeldet hatte. 2017 war der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden, dass die damalige Datenschutzbeauftragte das Amt nicht weiter ausführte. Die Mitteilung über einen neuen Datenschutzbeauftragten war jedoch nicht erfolgt. Dies wäre jedoch verpflichtend gewesen. Das konkrete Bußgelddatum wurde in dem Tätigkeitsbericht des HmbBfDI nicht genannt, darin ist nur auf den März 2019 referenziert.
IV.12	Deutschland	21.11.2018	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg	Knuddels GmbH & Co KG	20.000€	Art. 32 I lit. a DSGVO	Die Hacker hatten personenbezogene Daten, u. a. E-Mail-Adressen und Passwörter, von rund 330.000 Nutzern einer Social-Media-Plattform gestohlen. Diese Daten veröffentlichten die Hacker wenige Wochen nach dem Diebstahl. Die Betreiber der Social-Media-Plattform unterrichteten die Nutzer als auch die Behörden unverzüglich. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der Behörde stellte sich heraus, dass das Unternehmen die Passwörter ihrer Nutzer im Klartext, und damit unverschlüsselt sowie unverfremdet, gespeichert hatte. Das Unternehmen verstieß damit wissentlich gegen seine Pflicht zur Gewährleistung der Datensicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 32 Abs. 1 lit a DSGVO. Aufgrund der großen Kooperationsbereitschaft mit der Behörde und der schnellen und unverzüglichen Umsetzung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen erhob die Behörde lediglich ein Bußgeld in Höhe von 20.000 EUR.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
V.1	Frankreich	21.11.2019	CNIL (franz. DSB)	FUTURA INTERNATIO- NALE	500.000€	Art. 5 I lit. c, 12, 13, 14, 21, 44 DS- GVO	Am 06.02.2018 ging bei der französischen Aufsichts- behörde eine Beschwerde über die FUTURA INTER- NATIONALE ein. Eine Dame beschwerte sich, dass sie, trotz diverser Widersprüche, ständig Werbeanrufe des Unternehmens erhalte. Dies nahm die Aufsichtsbehörde zum Anlass, um eine Kontrolle vor Ort durchzuführen. Die FUTURA INTERNATIONALE lässt von einer Vielzahl, meist in Nordafrika ansässigen, Call-Centern sogenannte Cold Calls durchführen. Die Kontaktdaten für die Anrufe stammen teilweise direkt von den Betroffenen selbst, als auch von Kooperationspartnern, die z.B. im Rahmen von Gewinnspielen Adressdaten sammelten. Bei der Prüfung vor Ort wurde festgestellt, dass die FUTURA INTERNA- TIONALE über keinerlei Maßnahmen verfügt, um Wider- sprüche und Widerrufe der Betroffenen ordnungsgemäß umzusetzen. Zudem konnte das Unternehmen, trotz mehrmaliger Fristverlängerungen, nicht die erforderlichen AV-Verträge mit den Call-Centern nachweisen. Eine Über- prüfung der Gesprächsaufzeichnungen förderte zutage, dass in den weit überwiegenden Fällen, den Betroffenen nicht mitgeteilt wurde, dass die Gespräche aufgezeichnet werden. Für diese schweren Datenschutzverstöße in ho- her Zahl verhängte die Aufsichtsbehörde ein Bußgeld in Höhe von EUR 500.000 gegen das Unternehmen.
V.2	Frankreich	18.07.2019	CNIL (franz. DSB)	Active Assuran- ces	180.000€	Art. 32 DS-GVO	Die Versicherung Active Assurances wurde mit einem Bußgeld von 180.000 Euro geahndet, weil es massive Sicherheitsprobleme auf der Webseite gab, die einen uneingeschränkten Zutritt in tausende von Kunden- daten ermöglichte. Die Kundenkonten waren über Hyperlinks zugänglich, auf die in einer Internet-Suchmaschine verwiesen wur- de. Auf konkrete Dokumente und Details der Kunden- daten – Führerschein, Registrierungskarten, Kontoaus- züge – konnten Dritte ebenfalls ohne weiteres zugreifen.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							<p>Hierfür mussten lediglich die Nummern am Ende der im Browser angezeigten URLs geändert werden.</p> <p>Die Datenschutzbehörde machte das Unternehmen auf diesen Fehler aufmerksam. Die Versicherung sicherte daraufhin zu, die Sicherheitslücken schnell zu schließen und die Prozesse zu verbessern.</p> <p>Nach einer weiteren Prüfung der öffentlichen Behörde stellte sich heraus, dass die Verbesserungen nur unzureichend vorgenommen worden sind. Daraufhin mahnte die Behörde mit einem detaillierten Katalog das Unternehmen erneut an, außerdem wurde u. a. aufgrund der neuerlichen Versäumnisse ein Bußgeld von 180.000 Euro ausgestellt.</p>
V.3	Frankreich	13.06.2019	CNIL (franz. DSB)	SAS UNION- TRAD COM- PANY (Dienst- leister für Übersetzungen)	20.000€	Art. 5 I lit. c, 12, 13, 32 DS-GVO	<p>Die französische Datenschutzbehörde CNIL hat ein Übersetzungsbüro mit einer Geldbuße von 20.000 Euro belegt, da es seine Mitarbeiter mittels eines Videoüberwachungssystems fortlaufend überwachte.</p> <p>Das Übersetzungsbüro hatte in den Büroräumlichkeiten mehrere Videokameras installiert. Mitarbeiter des Übersetzungsbüros informierten die Behörden, dass die Videoinstallation zur Überwachung der Mitarbeiter dienen würde. Das Unternehmen widersprach dem und begründete die Installation der Kameras dahingehend, dass diese der Sicherheit dienen.</p> <p>Bei einer örtlichen Prüfung stellte die französische Datenschutzbehörde fest, dass mindestens eine Kamera die Arbeitsplätze sowie einen Büroschrank mit Arbeitsunterlagen erfasste und damit letztendlich kontinuierlich überwachte. Nicht nur, dass die Mitarbeiter hierauf nicht offiziell hingewiesen worden sind, ihnen wurden auch keinerlei Informationen über das Überwachungssystem zur Verfügung gestellt. Wie die Behörde außerdem feststellte, sind auch jegliche zulässige Speicherfristen überschritten worden.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							Darüber hinaus hielt es das Übersetzungsbüro mit weiteren Regelungen der DSGVO nicht so genau. So existierte nur ein Systemzugang für alle Mitarbeiter, d.h. jeder Mitarbeiter hatte Zugriff auf die Projektdaten der Kollegen. Auch auf eine personalisierte E-Mail-Kommunikation wurde komplett verzichtet. In Anbetracht der Tatsache, dass das Übersetzungsbüro schwerpunktmäßig Texte aus den Bereichen Finanzen und Justiz bearbeitet und diese auch sensible Daten umfassen können, sind die IT-technischen Sicherheitsvorkehrungen, die die Behörde vorfand, nur als unzureichend zu bewerten. Trotz der Zahl an Verstößen gegen die DSGVO hat sich die französische Datenschutzbehörde auf ein Strafmaß von 20.000 Euro beschränkt.
V.4	Frankreich	28.05.2019	CNIL (franz. DSB)	Sergic Immobilien (Dienstleister für Immobilien)	400.000€	Art. 5, 32 DSGVO	Ein Immobilienhändler sammelte über die Webseite unberechtigterweise personenbezogene Daten. Darüber hinaus war der unberechtigte Zugriff Dritter über die Webseite auf personenbezogene Daten möglich. So war das Herunterladen einer Steuerveranlagung unter einem anderen Namen möglich, sprich einer anderen Identität. Darüber hinaus waren mehrere tausend Dokumente frei zugänglich; darunter Kopien von Personalausweisen, Krankenkassenkarten, Steuererklärungen, Sterbeurkunden und Heiratsurkunden, Bescheinigungen der Sozialversicherung, Invaliditätsrentenbescheinigungen, Scheidungsurkunden und Kontoauszüge. Die Behörde sprach ein Bußgeld von 400.000 Euro aus; einerseits aufgrund der Schwere des datenschutzrechtlichen Missbrauchs und Umfangs, zum anderen weil die Handlungsbereitschaft des Immobilienhändlers nach Hinweis der Behörde Anfangs nur sehr zögerlich vonstatten ging.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
V.5	Frankreich	21.01.2019	CNIL (franz. Datenschutzbe- hörde)	Google Inc.	50.000.000 €	Art. 13, 14, 6, 4 Nr. 11, 5 DS-GVO	Beschwerden der österreichischen Organisation „None Of Your Business“ und der französischen NGO „La Quadrature du Net“ bildeten den Ausgangspunkt der Geldbuße. Eingereicht wurden sie am 25. und 28. Mai 2018, unmittelbar nach Anwendbarkeit der DS-GVO. Die Beschwerden betrafen die Einrichtung eines Google-Kontos bei der Konfiguration eines Mobiltelefons unter Verwendung des Android-Betriebssystems. Die CNIL verhängte eine Geldbuße in Höhe von 50 Millionen Euro wegen mangelnder Transparenz (Art. 5 DS-GVO), unzureichender Informationen (Art. 13/14 DS-GVO) und fehlender Rechtsgrundlage (Art. 6 DS-GVO). Die erhaltenen Zustimmungen waren nicht „spezifisch“ und nicht „eindeutig“ (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO). Dazu ausführlich: https://dataagenda.de/50-millionen-bussgeld-fuer-google/ .
VI.1	Griechenland	19.12.2019	DPA (griech. Datenschutzbe- hörde)	Aegean Marine Petroleum Net- work Inc.	150.000 €	Art. 5, Art. 6, Art. 32 DS-GVO	Dritte hatten unautorisierten Zugang zu Servern der Aegean Marine Petroleum Group. Dabei wurden Daten kopiert. Die Aegean Marine Petroleum hatte es zuvor unterlassen, notwendige technische Maßnahmen zu ergreifen, um das Kopieren großer Datenmengen zu verhindern. Daneben wurden auf den Servern gespeicherte personenbezogenen Daten nicht getrennt von anderen Daten gehalten.
VI.2	Griechenland	30.09.2019	DPA (griech. DSB)	Hellenic Tele- communicati- ons Agency SA	200.000€	Art. 21 III, 25 DS- GVO	Die griechische Datenschutzbehörde hat die Telekommunikationsgesellschaft Hellenic Telecommunications Agency SA mit einem Bußgeld von 200.000 belegt, da sie unerlaubte Werbeanrufe bei Privatpersonen durchführte. Bei der Prüfung stellte sich heraus, dass aufgrund eines technischen Fehlers das Abbestellen bzw. Widerrufen von Werbeanrufen seit über sechs Jahren (ab 2013) von Seiten der Kunden zwar durchgeführt werden konnte, im IT-System allerdings nicht hinterlegt worden war.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							<p>Rund 8.000 Personen waren von diesem Fehler betroffen und wurden im Zuge dessen nie von der Werbeanruferliste gestrichen.</p> <p>Die Datenschutzbehörde wirft der Telefongesellschaft vor, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen und Prozesse durchgeführt hätte, um diesen Fehler zu verhindern. Die Datenschutzbehörde betrachtet den kompletten Sachverhalt als einen Verstoß gegen das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken (Artikel 21 Absatz 3 der DSGVO) sowie gegen Artikel 25 (Datenschutz durch Geschmacksmuster) der DSGVO und verhängte daher ein Bußgeld in Höhe von 200.000 Euro.</p>
VI.3	Griechenland	30. Juli 2019	DPA (griech. Datenschutzbehörde)	PWC	150.000€	Art. 5 I lit. a, 6 DS-GVO	<p>PwC BS kommunizierte gegenüber ihren Mitarbeitern, die Datenverarbeitung erfolge auf Basis ihrer Einwilligung. Die griechische Datenschutzbehörde hielt fest, dass dies vorliegend jedoch der falsche Erlaubnistatbestand sei. Laut der Behörde folgt aus dem Fairnessgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO), dass nur auf die Einwilligung abgestellt werden kann, wenn kein anderer Erlaubnistatbestand gegeben sei. Es sei denn auch nicht zulässig, den Entscheid über den Erlaubnistatbestand nachträglich abzuändern und die Verarbeitung auf einen anderen Erlaubnistatbestand abzustützen. Sofern eine betroffene Person keine Einwilligung erteilt oder von ihrem Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung Gebrauch mache, führe dies somit zu einem absoluten Verbot der Verarbeitung. Darüber hinaus geht die griechische Aufsichtsbehörde auch davon aus, dass die Voraussetzungen für eine gültige Einwilligung ohnehin nicht gegeben waren. Da die Einwilligung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses abgegeben werde, könne diese aufgrund des offensichtlichen Ungleichgewichts der Parteien nicht als freiwillig angesehen werden.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
VI.4	Griechenland	13.01.2020	DPA (griech. Datenschutzbehörde)	Allseas Marine S.A.	15.000 €	Art. 5 DSGVO Art. 32 DSGVO Art. 24 Abs. 1 DSGVO	Die Behörde hat für die rechtswidrige Installation und den rechtswidrigen Betrieb einer Videoüberwachungsanlage ein Bußgeld in Höhe von 15.000 Euro verhängt. Das Unternehmen Allseas MARINE S.A. hat gegen den Grundsatz der Transparenz und der Rechenschaftspflicht verstoßen.
VII.1	Großbritannien	17.12.2019	ICO (brit. Datenschutzbehörde)	Doorstep Dispensaree Ltd.	324.491€	Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO Art. 32 Abs. 1 DSGVO Art. 13 DSGVO Art. 14 DSGVO	Die Doorstep Dispensaree Ltd, die Medikamente an Kunden und Pflegeheime liefert, lagerte ca. 500.000 Dokumente in unverschlossenen Behältern auf der Rückseite des Firmengeländes in Edgware. Die Dokumente enthielten u.a. Namen, Adressen, Geburtsdaten, Krankenversicherungs-Nummern, medizinische Informationen und Rezepte einer unbekannt Anzahl von Personen. Die Dokumente, von denen einige nicht ausreichend gegen die Witterung geschützt waren und daher einen Wasserschaden erlitten, wurden zwischen Juni 2016 und Juni 2018 datiert. Von der ICO wurden Datenschutzrichtlinien angefordert. Die Analyse ergab, dass die meisten davon seit April 2015 nicht aktualisiert wurden und Änderungen durch die DSGVO nicht eingearbeitet wurden. Die wenigen Beschreibungen und Richtlinien mit Verweis auf die DSGVO waren lediglich Vorlagen, die nicht an Doorstep Dispensaree angepasst wurden.
VII.2	Großbritannien	09.07.2019	ICO (brit. DSB)	Marriott International, Inc.	110.738.620€	Art. 32 DS-GVO	Die weltweit größte Hotelgruppe Marriott International ist mit einem Bußgeld von über 110 Mio. Euro belangt worden. Der Grund hierfür liegt in einem jahrelang offenen System, über das Hacker Zugriff auf Kundendaten hatten. In Summe waren Daten von rund 339 Millionen Gästen der Hotelgruppe weltweit betroffen. Das Datenleck hat vermutlich 2014 ihren Ursprung. Damals wurde damit begonnen die Systeme der Starwood-

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							Hotelgruppe, die Marriott später aquirierte, an die der Marriott Gruppe anzubinden. Erst 2018 wurde das Sicherheitsleck entdeckt. Die Behörde wirft der Hotelgruppe vor, keine ausreichende Sorgheitspflicht sicherheitsrelevanten Themen gegenüber an den Tag gelegt zu haben.
VII.3	Großbritannien	08.07.2019	ICO (brit. DSB)	British Airways	183.390.000 €	Art. 32 DS-GVO	<p>Die britische Fluggesellschaft British Airways (BA) wurde mit einer hohen Geldstrafe belegt. Die Höhe wurde von den Aufsichtsbehörden damit begründet, dass unzureichende Sicherheitsvorkehrungen im Unternehmen vorherrschten. Dadurch waren Login-, Zahlungskarten- und Reisebuchungsdaten sowie Namen- und Adressinformationen von Kunden gefährdet.</p> <p>British Airways war Opfer eines Cyber-Angriffs. Dabei wurde die Website von BA gehackt. Dies hatte zur Folge, dass ein Teil des Nutzerverkehrs automatisch auf eine betrügerische Website weitergeleitet worden ist. Durch diese falsche Seite wurden Kundendaten über einen Zeitraum von vermutlich drei Monaten gesammelt, bevor dies bemerkt worden ist; waren Schätzungen zufolge rund 500.000 Kunden davon betroffen. Die Höhe der Strafzahlung von fast 200 Mio. Euro wurde unter anderem wegen der massiv unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen sowie der sehr hohen Zahl an betroffenen Personen ausgesprochen.</p>
VIII.1	Italien	23.02.2020	Garante	Universitäts- klinikum von Verona	30.000€	Art. 5 I lit. f DS-GVO	Die italienische Datenschutzbehörde hat gegen das Universitätsklinikum von Verona ein Bußgeld wegen unzureichender technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen und sensiblen (Gesundheits-) Daten verhängt. Zuvor meldete das Klinikum, es hätte unbefugte Zugriffe durch Mitarbeiter auf die Gesundheitsakten von Patienten, die zugleich auch Angestellte des Hauses sind, gegeben. Die Zugriffe seien zum Teil nur

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							„aus Neugierde“ und ohne indizierte Notwendigkeit passiert. Neben der Auflage, geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, verhängte die Behörde gegenüber dem Klinikum ein Bußgeld von 30.000 Euro. Intern hat das Klinikum mittlerweile weitere Zugriffsbeschränkungen auf ausschließlich aktuell in dortiger Behandlung befindliche Patienten und das beteiligte medizinischen Personal etabliert.
VIII.2	Italien	15.01.2020	Garante (ital. Datenschutzbehörde)	TIM SpA	27.802.946 €	Art. 5 I lit. a, b und e, Art. 7 I, II DS-GVO	<p>Im Zeitraum von Januar 2017 bis in die ersten Monate des Jahres 2019 wurden hunderte Beschwerden über unerwünschte Werbeanrufe des italienischen Telekommunikationsanbieters TIM an die Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet. Nach Untersuchungen der Behörde lägen für die millionenfachen Anrufe, die im Auftrag von TIM durch Call-Center durchgeführt wurden, in vielen Fälle keine wirksame Einwilligung vor. Eine Person sei in einem Monat 155 mal angerufen worden. In zahlreichen Fällen läge sogar ein Werbewiderspruch oder ein Eintrag in einer öffentlichen Opt-Out-Liste (Registro pubblico delle opposizioni) vor.</p> <p>Weiterhin bemängelt die Aufsichtsbehörde, dass für die Apps von TIM unrichtige und intransparente Informationen zur Datenverarbeitung dargestellt seien.</p> <p>Darüber hinaus stellt die Behörde fest, dass die eingesetzten IT-Systeme nicht den Anforderungen des Art. 25 Abs. 1 DSGVO in Bezug auf „Privacy by Design“ entsprächen und der Prozess zur Behandlung von Datenpannen unzureichend sei. Auch der Abgleich von Werbewidersprüchen zwischen TIM und den beauftragten Call-Centern und aufgezeichneten telefonischen Bestellungen sei inkonsistent. Zudem würden die Aufnahmen länger als zulässig gespeichert.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							TIM wurde von der Aufsichtsbehörde angewiesen, innerhalb von 30 Tagen ein Bußgeld in Höhe von 27.802.946 Euro zu bezahlen. Außerdem wurden TIM 20 Anweisungen und Verarbeitungsverbote auferlegt. Unter anderem wurde TIM untersagt, die durch die Apps erhobenen Daten für Werbezwecke zu nutzen. Personen, die keine Kunden sind sowie Kunden mit Werbewidersprüchen dürfen nicht zu Werbezwecken kontaktiert werden.
VIII.3	Italien	15.01.2020	Garante (ital. DSB)	Gemeinde Francavilla Fontana	10.000€	Art. 5 I lit. c, Art. 9 I, II, IV DS-GVO	Die Gemeinde Francavilla Fontana hatte versehentlich auf ihrer Webseite die Abwicklung der Rechtskosten für ein Gerichtsverfahren, an dem die Gemeinde und der Betroffene beteiligt waren, für einen Zeitraum von etwa zwei Monaten veröffentlicht. In dem Dokument fanden sich sowohl persönliche Daten des Betroffenen und Informationen zu seinem Gesundheitszustand als auch die Bankdaten des Anwalts der Gemeinde. Die italienische Aufsichtsbehörde verhängte für diesen Verstoß ein Bußgeld in Höhe von 10.000 EUR.
VIII.4	Italien	11.12.2019	Garante (ital. Datenschutzbehörde)	Eni gas e luce SpA	8.500.000€	Art. 32, Art. 5 I lit. a DS-GVO	Die ENI führte Werbeanrufe ohne Einwilligung der kontaktierten Personen bzw. trotz deren Opt-out durch. Daneben fehlte es an den erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um Werbewidersprüche der Nutzer zu verarbeiten. Außerdem wurden zulässige Aufbewahrungszeiten überschritten und nicht mehr benötigte Datensätze nicht gelöscht. Das Bußgeld steht im Zusammenhang mit einem weiteren Bußgeldverfahren gegen die ENI in dem ein Bußgeld über EUR 3 Mio. verhängt wurde. Von den Datenschutzverstößen waren rund 7200 Personen betroffen.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
VIII.5	Italien	11.12.2019	Garante (ital. Datenschutzbehörde)	Eni gas e luce SpA	3.000.000€	Art. 5 I lit. a DS-GVO	Bei der Aufsichtsbehörde für Datenschutz gingen Beschwerden einer Vielzahl Betroffener ein, die nach einer gegenüber der ENI ausgesprochenen Kündigung erfahren haben, dass heimlich eine Vertragsverlängerung im Kundenerfassungssystem der ENI ohne Einwilligung vermerkt wurde. Das Bußgeld steht im Zusammenhang mit einem weiteren Bußgeldverfahren gegen die ENI, in dem ein Bußgeld über EUR 8,5 Mio. verhängt wurde. Von den Datenschutzverstößen waren rund 7200 Personen betroffen.
VIII.6	Italien	17.04.2019	Garante (ital. Datenschutzbehörde)	Partei Movimento 5 Stelle	50.000 €	Art. 32 DS-GVO	Mehrere Websites der 5-Sterne-Bewegung wurden von der Plattform Rousseau betrieben. Dieser wurden von der Datenschutzbehörde Garante im Sommer 2017 die Implementation von Sicherheitsmaßnahmen aufgelegt. Um Transparenzpflichten gerecht zu werden, musste die Privatsphäreinformation upgedatet werden. Während die Aktualisierung der Datenschutzhinweise rechtzeitig abgeschlossen war, äußerte die italienische Datenschutzbehörde ihre Besorgnis darüber, dass einige Sicherheitsmaßnahmen auf der Rousseau-Plattform nicht umgesetzt wurden. Es gilt zu erwähnen, dass das Verfahren vor dem Mai 2018 eingeleitet wurde. Die italienische Datenschutzbehörde verhängte jedoch eine Geldbuße nach der DS-GVO, da die Plattform Rousseau keine Sicherheitsmaßnahmen in einer nach dem 25. Mai 2018 erlassenen Anordnung ergriffen hatte. Die Geldbuße wurde nicht gegen Movimento 5 Stelle (Verantwortlicher) erlassen, sondern gegen den Rousseau-Verband (Auftragsverarbeiter).

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
VIII.7	Italien	06.02.2019	Garante	RTI – Reti Tele- visive Italiane	20.000€	Art. 6, 5 I lit. a, 85 DS-GVO	Der TV-Sender RTI strahlte einen Beitrag über italienische Prostituierte aus, die in der Schweiz arbeiten. Die Beschwerdeführerin wurde darin mit verdecktem Gesicht interviewt. Allerdings blieb sie in dem TV-Beitrag durch ihre Stimme und den Kontext ihrer Antworten, die nicht ausreichend anonymisiert wurden, identifizierbar. Darin sah die Aufsichtsbehörde eine Datenschutzverletzung und verhängte ein Bußgeld über EUR 20.000.
VIII.8	Italien	2019	Garante (ital. Datenschutzbe- hörde)	Unbekannt	2.000.000. €	Art. 5, 6 DS-GVO	Keine Einwilligung für die Erhebung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Energieunternehmen, Callcenter in Albanien)
IX.1	Litauen	16.05.2019	VDAI (lit. DSB)	UAB Mister- Tango	61.500€	Art. 5, 32, 33 DSGV	Die Mister Tango UAB ist das erste Unternehmen in Litauen, das von den öffentlichen Aufsichtsbehörden mit einer Geldbuße aufgrund von Versäumnissen im Zusammenhang mit der DSGVO belegt worden ist. Das international tätige Unternehmen erbringt Zahlungsdienste für Unternehmen. Die litauische Behörde wirft der Mister Tango UAB die unsachgemäße Verarbeitung sowie Veröffentlichung personenbezogener Daten vor. So sammelte der Zahlungsdienstleister mehr persönliche Daten als zur Werkstellung der Zahlungs-Dienstleistung vonnöten wäre. Hierzu zählen u.a. Daten wie Zeitpunkte der Bereitstellung nicht überprüfter elektronischer Rechnungen, Termine sowie Inhalte aus Mitteilungen. Auch wurden die Daten wesentlich länger als rechtlich zulässig gespeichert; nämlich statt 10 Minuten bis zu 216 Tage. Darüber hinaus war eine Liste, der von MisterTango UAB verarbeiteten Zahlungen, länger als zwei Tage auf der Website für jeden öffentlich sichtbar. Dabei wurden die Daten der Kundenzahlungen verschiedener Bankinstitute über das Zahlungsauslösesystem von Mister-Tango UAB und die personenbezogenen Daten dieser Kunden veröffentlicht.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
X.1	Niederlande	20.12.2019	AP (nieder. DSB)	Koninklijke Ne- derlandse Lawn Tennisbond (KNLTB)	525.000€	Art. 5 I lit. a, 6 I DS-GVO	Der Tennisverband KNLTB muss für den Verkauf per- sonenbezogener Daten eine Geldstrafe von 525.000 Euro zahlen. Der Sportverein gab personenbezogene Daten von Hunderttausenden von Mitgliedern an Spon- soren weiter und wurde dafür von der niederländischen Datenschutzbehörde (AP) bestraft.
X.2	Niederlande	04.11.2019	AP (niederl. DSB)	Menzis Gruppe	50.000€	Art. 5 I lit. b, f DS-GVO	Die zwei niederländischen Krankenkassen Menzis und VGZ missachteten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei ihren Mitgliedern und wurden dafür mit einem Bußgeld in Höhe von EUR 50.000 belegt. Die Behörde bemängelte die Autorisierungsrichtlinien in den Krankenkassen. So hatten Mitarbeiter, u.a. aus dem Marketing, rechtswidrig Zugriff auf die persönlichen Ge- sundheitsdaten von versicherten Personen. Entgegen erster Befürchtungen wurden diese Daten allerdings nicht für Marketingzwecke eingesetzt. Inzwischen wur- den die prozessualen und technischen Maßnahmen von Seiten der Krankenkassen umgesetzt, um den rechts- widrigen Zugriff von nicht berechtigten Personen auf die medizinischen Daten der Versicherten zu unterbinden.
X.3	Niederlande	27.09.2019	AP (niederl. DSB)	HagaZiekenhuis (Krankenhaus)	460.000€	Art. 32 DS-GVO	Wegen unzureichender Vorkehrungen zum Schutz vor Patientenakten verhängte die niederländische Daten- schutzbehörde gegen ein Krankenhaus ein Ordnungsg- geld in Höhe von 460.000 EUR. Die Untersuchung der Datenschutzbehörde kam in Gang als sich herausstellte, dass Dutzende von Kran- kenhausmitarbeitern unnötigerweise die Krankenakten einer bekannten niederländischen Person in Augen- schein genommen hatten. Die Behörde mahnte konkret an, dass ein Krankenhaus alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ergrei- fen muss, um die Sicherheit der Patienteninformationen

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							zu gewährleisten. Das Krankenhaus hatte konkret in zwei Bereichen unzureichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Konkrete Maßnahmen und regelmäßige Prüfungen von Zutrittskontrollen zu den Patientenakten wurden unterlassen. Für eine hohe Sicherheit zum Schutz der persönlichen Patientenakten ist eine Authentifizierung erforderlich, wie beispielsweise ein Code oder ein Passwort in Kombination mit einem Personalausweis.
X.4	Niederlande	13.11.2018	AP (niederl. DSB)	UWV - Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen	900.000€	Art. 32 DS-GVO	<p>Auf dem online-Portal der UWV Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen (Online-Arbeitgeberportal) konnten Arbeitgeber und Arbeitsschutzdienste Krankheitsabwesenheitsdaten von Mitarbeitern in einem Abwesenheitssystem eingeben und anzeigen. Dies umfasste auch Gesundheitsdaten von Mitarbeitern. Der Zugang zu der Plattform war nicht mit der geforderten Mehrfach-Authentifizierung geschützt (nicht rechtskräftig). Update November 2019: Der UWV hat die niederländische Datenschutzbehörde um eine Fristverlängerung gebeten. Ursprünglich hatte die Behörde den 31. Oktober 2019 als Zeitpunkt genannt, an dem das Multi-Faktor-Authentifizierungssystem implementiert sein sollte. Da der Prozess allerdings sehr komplex ist und viele externe Parteien in diesen Prozess involviert sind, sei eine fristgerechte Umsetzung nicht möglich gewesen, so der UWV. Die Datenschutzbehörde ist einer Fristverlängerung bis 01. März 2020 nachgekommen.</p>
XI.1	Norwegen	29.04.2019	Datailsynet	Oslo kommune Utdanningsetaten	120.000€	Art. 32 DS-GVO	Die norwegische Datenschutzbehörde hat gegen die Bildungsagentur der Stadtverwaltung von Oslo ein Bußgeld verhängt. Die Bildungsagentur hatte bei einer von ihr bereitgestellten App namens „Skolemelding“ für die Kommunikation zwischen Schulmitarbeitern, Eltern und Schülern keine angemessenen technischen und

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							organisatorische Maßnahmen ergriffen, um Sicherheitsrisiken zu umgehen. Dabei konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Unbefugte aufgrund der schlechten Anmeldesicherheit Daten von 63.000 Schülern einsehen und ändern könnten. Auch war die Sicherheit der Übertragung von Gesundheitsdaten der Kinder nicht angemessen technisch umgesetzt worden. Das ursprünglich angekündigte Bußgeld von 200.000 Euro wurde von der Datenschutzbehörde aufgrund der Bereitschaft der Agentur zur schnellen Beseitigung der Lücken auf 120.000 Euro gemildert.
XI.2	Norwegen	18.03.2019	Datilsynet	Stadtverwaltung Bergen	170.000€	Art. 5 I lit. f, 32 DS-GVO	<p>Der norwegischen Stadt Bergen ist eine Geldbuße in Höhe von 1,6 Millionen norwegischen Kronen, umgerechnet ca. 170.000 Euro, aufgrund eines zu laxen Umgangs mit personenbezogenen Daten auferlegt worden. Aufgrund unzureichender Sicherheitsmaßnahmen waren die Dateien von über 35.000 Benutzern ungeschützt und offen zugänglich. Hierbei handelte es sich um die Daten von Mitarbeitern einer Grundschule. Den deutlich größeren Anteil machte aber die Datensätze von Schülern aus. Da die Sicherheitsmaßnahmen so schlecht aufgesetzt waren, war es jedem möglich, sich in die Informationssysteme der Schule einzuloggen und die Datensätze auszulesen.</p> <p>So hatten Unbefugte Zugriff auf den Benutzernamen, das Passwort, das Geburtsdatum, die Adresse, die Schulzugehörigkeit und Schulnoten der Schüler. Auch die Lernergebnisse der Schüler einer zentralen digitalen Plattform zur Verbesserung der schulischen Leistungen waren einfach zugänglich.</p> <p>Das relativ hohe Bußgeld von 170.000 EUR verhängte die norwegische Behörde Datilsynet, weil die Daten von Minderjährigen als besonders schützenswert gelten.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							Darüber hinaus hatte die Stadt Bergen aber auch auf die Hinweise der mangelnden Datensicherheit anfänglich nur sehr zurückhaltend mit Verbesserungsmaßnahmen reagiert.
XII.1	Österreich	29.10.2019	Datenschutzbe- hörde	Österreichische Post AG	18.000.000€	Art. 9, 5 I lit. a DS-GVO	Unerlaubte Datensammlung zu politischen Präferenzen von Wählern und Verkauf dieser Daten an Parteien.
XII.2	Österreich	22.08.2019	Datenschutzbe- hörde	Fußballtrainer	11.000€	Art. 6 DS-GVO	<p>Einem Fußballtrainer eines Amateurvvereins in Österreich wurde vorgeworfen, dass er jahrelang Spielerinnen heimlich während des Duschens gefilmt haben soll. Ein entsprechendes Strafverfahren kam dennoch nicht zustande. Die zuständige Staatsanwaltschaft St. Pölten in Niederösterreich stellte die Ermittlungen ein.</p> <p>Der Fußballtrainer war von zwei Spielerinnen auf frischer Tat ertappt worden. So hatte der Trainer bei einer Duschkabine eine Jacke platziert, in der er ein Smartphone integriert hatte. Dieses nahm Videoaufnahmen der Spielerinnen während des Duschens auf. Die Fußballerinnen zeigten den Trainer zwar an, die Staatsanwaltschaft stellte dennoch das Verfahren ein. Im Strafgesetzbuch gibt es zwar eine Bestimmung für unerlaubte Tonaufnahmen, nicht aber für Bilder. Diese Entscheidung stieß auf breites Unverständnis in der Öffentlichkeit.</p> <p>Der Trainer wurde dennoch belangt. Allerdings von der österreichischen Datenschutzbehörde. Sie verhängte ein Bußgeld in Höhe von EUR 11.000, da der Trainer mit diesem Verhalten gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstoßen habe. Damit handelt es sich in Österreich um die bisher zweithöchste Geldbuße, die die Datenschutzbehörde seit Inkrafttreten der DSGVO verhängt hat.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XII.3	Österreich	10.08.2019	Datenschutzbe- hörde	Medizinisches Ambulatorium	50.000€	Art. 7, 12, 13, 14, 35 DS-GVO	<p>Die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) hat einem medizinischen Ambulatorium, das sich mit der Diagnostik und Therapie von allergischen Erkrankungen beschäftigt, ein Bußgeld von EUR 50.000 auferlegt. Die Datenschutzbehörde hatte mehrere gesetzliche Verstöße geahndet, die zu der relativ hohen Summe führten. Hierzu zählten unter anderem das Fehlen eines Datenschutzbeauftragten und Verstöße hinsichtlich der Bedingungen zur Einwilligung zur Verarbeitung von persönlichen Daten.</p> <p>Als Unternehmen, das im Kern seiner Tätigkeiten Dienstleistungen im gesundheitlich-medizinischen Umfeld anbietet, ist es verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Das Unternehmen hatte das Versäumnis damit gerechtfertigt, dass es auf (Fehl-) Informationen Dritter vertraut hätte. Außerdem wollte es die notwendigen Informationen, die datenschutzrechtlichen Belange betreffend, möglichst kurz und prägnant darlegen, um die Patienten und Kunden nicht zu überfordern. Die Behörde ließ diese Argumente allerdings nicht gelten, da Dienstleistungsunternehmen im medizinischen Umfeld eine besondere Verantwortung hinsichtlich personenbezogener Daten hätten. Sie könnten sich nicht ausschließlich auf Dritte verlassen, sondern müssten ihrer Verantwortung durch eigene Initiativen gerecht werden.</p> <p>Folgende vier Punkte kritisierte die österreichische Datenschutzbehörde im Einzelnen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verstoß gegen die rechtliche Verpflichtung für Unternehmen im medizinischen Bereich einen Datenschutzbeauftragten zu installieren 2) Unvollständiges bzw. unverständliches Informationsblatt zur Einwilligung der Datenverarbeitung von persönlichen Daten und der detaillierten Nutzung dieser

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							3) Versäumnisse hinsichtlich konkreter Informationspflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Gesundheitsdaten 4) Keine Durchführung von möglichen Datenschutz-Folgeabschätzungen, die lt. DSGVO aber verpflichtend ist
XIII.1	Polen	2019	UODO (poln. Datenschutzbehörde)	Steuerbehörde	2.600.000 €	Art. 32 DS-GVO	Hackerangriff, Zugang zu personenbezogenen Daten von 6 Millionen Personen
XIII.2	Polen	16.10.2019	UODO (poln DSB)	ClickQuickNow Sp. Z o.o.	47.119€	Art. 7 III, 12 II DS-GVO	<p>Die polnische Firma ClickQuickNow Sp. wurde von der polnischen Datenschutzbehörde mit einem Bußgeld in Höhe von 201.000 Zloty (das entspricht umgerechnet 47.119 EUR) belegt, da ein einfacher und wirksamer Widerruf der ursprünglich getätigten Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht möglich war. Die Behörde sah darin einen Verstoß, der in der DSGVO festgelegten Grundsätze zur Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.</p> <p>Der Firma ClickQuickNow wurde vorgeworfen, dass der Widerruf der Einwilligung nicht genauso einfach möglich ist, wie die ursprünglich erteilte Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Im Gegenteil, es hat dies sogar erschwert indem es komplizierte organisatorische und technische Lösungen in Bezug auf den Widerruf der Einwilligung angewendet hatte. So musste der Nutzer einem Link, der in den allgemeinen Geschäftsbestimmungen versteckt war, bestätigen. Die daraufhin resultierenden weiteren Informationen waren irreführend dargestellt. Darüber hinaus hat das Unternehmen die Angabe eines Grundes für den Widerruf der Einwilligung erzwungen, was gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Gab der Nutzer in diesem Zusammenhang keinen konkreten Grund an, so wurde das Verfahren zum Widerruf der Einwilligung von Seiten des Unternehmens einfach eingestellt.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							Bei der Festsetzung der Geldbuß-Höhe wandte die polnische Datenschutzbehörde Urząd Ochrony Danych Osobowych keine mildernden Umstände an. Der Grund: Aus deren Sicht war das Vorgehen des Unternehmens beabsichtigt. Das Unternehmen versorgte die betroffenen Personen ganz gezielt mit widersprüchlichen Mitteilungen, um den Widerruf der Einwilligung bewusst zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.
XIII.3	Polen	25.04.2019	UODO (poln. DSB)	Dolnośląski Związek Piłki Nożnej (Niederschlesischer Fußballverband)	13.000€	Art. 5 I lit. f, 32 I lit. b DS-GVO	Zu Fußball-Schiedsrichtern, die in der Kritik standen, wurden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht.
XIII.4	Polen	26.03.2019	UODO (poln. DSB)	Aktienunternehmen Bisnode AB	220.000€	Art. 14 DS-GVO	<p>Ein Bußgeld in Höhe von 943.000 Euro erhielt das polnische Unternehmen Bisnode AB, weil die Verantwortlichen bewusst von der Informationspflicht abgesehen haben und damit den geschädigten Personen die Möglichkeit nahmen von ihren Rechten der DSGVO Gebrauch zu machen.</p> <p>Vielen Personen deren Daten vom Unternehmen verarbeitet wurden, war dies nicht bekannt. Sie wurden auch nicht aktiv darauf hingewiesen, obwohl dies die Pflicht des Unternehmens gewesen wäre. Aufgrund dessen hatten die betroffenen Personen auch nicht die Möglichkeit der Weiterverarbeitung ihrer Daten zu widersprechen bzw. deren Korrektur oder Löschung zu verlangen.</p> <p>Das polnische Amt für den Schutz personenbezogener Daten hielt den Verstoß des Unternehmens für schwerwiegend, da er die Grundrechte und Freiheiten von Personen betrifft. Das Unternehmen erfüllte die Informationspflicht in Bezug auf mehr als 6 Millionen Menschen nicht.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							<p>Von rund 90.000 Personen, die über die Verarbeitung durch das Unternehmen informiert wurden, erhoben mehr als 12.000 Einwände gegen die Verarbeitung ihrer Daten. Dies zeigt, wie wichtig den Bürgern der Schutz ihrer Daten ist und welche Verantwortung Unternehmen haben, die Informationspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.</p> <p>Am 19.12.2019 gab das UODO bekannt, dass die Entscheidung vom Voivodeship Verwaltungsgericht Warschau aufgehoben wurde, da der Verstoß nur einen Teil der ursprünglich 90.000 Personen betreffen würde. Die Aufsichtsbehörde muss das Verfahren nach den Weisungen des Gerichts erneut durchführen.</p>
XIII.5	Polen	10.09.2018	UODO (poln. DSB)	Morele.net Sp. z o. o.	660.000€	Art. 32 DS-GVO	<p>Wegen unzureichender Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich der Verarbeitung sicherheitsrelevanter personenbezogener Datensätze verurteilte die Behörde das Unternehmen Morele.net zu einer Geldbuße in Höhe von umgerechnet 660.000 Euro. Die Daten von rund 2,2 Mio. Personen gerieten aufgrund der laxen Sicherheitsvorkehrungen in kriminelle Hände.</p> <p>Zu den Daten gehörten Vor- und Nachname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Anschrift. Auch Daten von Krediten, die der Elektronikhändler mehreren tausend Personen gewährte, wurden von den Hackern ergattert. Dadurch gelangten die Hacker bei diesem Personenkreis sogar an an die persönliche Nummer des Personalausweises, den Bildungshintergrund, die Einkommensquelle, die Höhe des Nettoeinkommens und die Lebenshaltungskosten des Haushalts, Familienstand sowie die Höhe der Kreditzusagen oder Unterhaltungsverpflichtungen.</p>
XIV.1	Portugal	05.02.2019	CNPD, portug. DSB	Unbekannt	20.000€	Art. 15 I lit. e DS-GVO	Unzureichende Erfüllung des Auskunftsanspruchs über Telefonaufzeichnungen

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XIV.2	Portugal	17.07.2018	CNPD, Portug. Datenschutzbe- hörde	Krankenhaus	400.000€	Art. 5 I f, 32 DS- GVO	Mitarbeiter des Krankenhauses sowie Psychologen, Diätassistenten und andere Fachkräfte hatten über falsche Profile Zugang zu Patientendaten. Das Berechtigungskonzept war unzulänglich - das Krankenhaus hatte 985 registrierte Arztprofile, während es nur 296 Ärzte gab. Darüber hinaus hatten die Ärzte uneingeschränkten Zugriff zu allen Patientenakten, unabhängig von der fachlichen Spezialisierung des Arztes.
XV.1	Rumänien	13.12.2019	Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Date- lor cu Caracter Personal (ru- män. DSB)	Entirly Shipping & Trading SRL	10.000€	Art. 5 I lit. c, Art. 9, Art. 6, Art. 13 DS-GVO	Dem Betreiber der Schiffswerft Entirly Shipping & Trading SRL wurden in einem Bußgeldverfahren drei Datenschutzverstöße zur Last gelegt: Zum einen wurde eine Verwarnung wegen fehlender Datenschutzhinweise gegenüber Betroffenen ausgesprochen. Zum anderen wurde eine Geldstrafe über umgerechnet 5.000 Euro verhängt, weil in Umkleideräumen Videokameras installiert waren. Eine weitere Geldstrafe wurde über umgerechnet 5.000 Euro verhängt, weil personenbezogene Daten eines ehemaligen Arbeitnehmers rechtswidrig verarbeitet wurden, indem die Entirly Shipping & Trading SRL diese in der Korrespondenz per E-Mail verwendete.
XV.2	Rumänien	10.12.2019	Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Date- lor cu Caracter Personal (ru- män. DSB)	Hora Credit IFN SA	14.000€	Art. 33 I, Art. 5, Art. 25, Art. 32 DS-GVP	Dem Unternehmen Hora Credit IFN SA wird vorgeworfen, personenbezogene Daten an den falschen Empfänger gesendet zu haben. Zudem habe das Unternehmen gegen die Grundsätze gem. Art. 5 DSGVO bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verstoßen, sowie keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen um eine unbefugte Weitergabe von Daten zu verhindern. Eine Data-Breach-Meldung erfolgte nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 72 Stunden.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XV.3	Rumänien	28.11.2019	Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Date- lor cu Caracter Personal (ru- män. DSB)	ING Bank N.V. Amsterdam	80.000€	Art. 25, 32 I lit. d, 5 I lit. f DS-GVO	Der rumänischen Niederlassung der ING Bank N.V. Amsterdam wird ein Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO vorgeworfen. Im Zeitraum vom 08. bis 10.10.2018 gab es zu Zahlungstransaktionen von 225.525 Kunden Dubletten. Die ING Bank habe nicht die Einhaltung der Vorgaben „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ eingehalten und keine angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vorgaben implementiert. Die Aufsichtsbehörde stellte einen Bußgeldbescheid in Höhe von 80.000 Euro aus.
XV.4	Rumänien	07.11.2019	Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Date- lor cu Caracter Personal (ru- män. DSB)	SC CNTAR TA- ROM SA	20.000€	Art. 32 I, II, IV DS-GVO	Die rumänische Fluggesellschaft TAROM erhielt ein Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen Art. 32 Abs. 4 DSGVO in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 und 2 DSGVO. Ihr wird vorgeworfen, keine angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen zu haben, die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten von Betroffenen ausschließlich zum bestimmten Zweck verarbeitet werden. Weiterhin seien die Maßnahmen nicht den Risiken einer unautorisierten Offenlegung oder eines unautorisierten Zugriffs angemessen.
XV.5	Rumänien	28.10.2019	Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Date- lor cu Caracter Personal (ru- män. DSB)	FAN Courier Express SRL	11.000€	Art. 5 I lit. f, 32 I, II DS-GVO	Kurierdienst hat keine angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen, um Kundendaten zu schützen.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XV.6	Rumänien	01.10.2019	Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Date- lor cu Caracter Personal (ru- män. DSB)	Raiffeisen Bank S.A.	150.000€	Art. 32 I, II, IV DS-GVO	Unzulässige Nutzung von WhatsApp für Bonitätsaus- künfte
XV.7	Rumänien	01.10.2019	Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Date- lor cu Caracter Personal (ru- män. DSB)	Vreau Credit S.R.L.	20.000€	Art. 32 I, II, IV, 33 DS-GVO	Gegen die rumänische Online-Kreditplattform Vreau Cred- it SRL und die Raiffeisen Bank Rumänien ist eine Straf- zahlung in Höhe von 170.000 Euro angeordnet worden. Dies ist das bis dahin zweithöchste Bußgeld im Zusam- menhang mit Verletzungen der DSGVO in Rumänien. Die Vreau Credit SRL hat hiervon 20.000 Euro zu entrichten. Die rumänische Datenschutzbehörde monierte die un- rechtmäßige Verwendung personenbezogener Daten. Der Verstoß: Mitarbeiter der rumänischen Online-Kredit- plattform Vreau Credit SRL übermittelten an die Raiffei- sen Bank SA per WhatsApp personenbezogene Daten von Nutzern, die sich auf der Online-Kreditplattform re- gistriert hatten. Die Mitarbeiter der Raiffeisen Bank SA erstellten anhand der Datensätze ein Scoring hinsichtlich deren Kreditwürdigkeit. Im Anschluss wurden die Er- gebnisse wiederum per WhatsApp der Online-Kredit- plattform Vreau zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise wurden personenbezogene Daten von rund 1.100 unwis- senden Personen zwischen den beiden Unternehmen ausgetauscht. Die betroffenen Personen waren nicht darüber informiert, dass die Kredit-Plattform die Daten- sätze an Dritte weitergibt – geschweige denn, dass die Daten zur Grundlage einer individuellen Bewertung der persönlichen finanziellen Situation dienen. Auch das in diesem Zusammenhang genutzte Kommunikationsmit- tel – nämlich der unsichere Messengerdienst WhatsApp – wurde von den rumänischen Behörden geahndet.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XV.8	Rumänien	02.07.2019	Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Date- lor cu Caracter Personal (ru- män. DSB)	World Trade Center Bucha- rest SA	15.008€	Art. 32 DS-GVO	<p>Gegen den Betreiber des World Trade Center Bukarest SA wurde eine Geldstrafe von 71.028 rumänischen Leu verhängt. Dies entspricht in etwa EUR 15.000.</p> <p>Die rumänische Datenschutzbehörde sah einen Verstoß gegen die Sicherheit personenbezogener Daten. So hatte das Hotel eine ausgedruckte Gästeliste von insgesamt 46 Personen öffentlich zugänglich gemacht. Die Liste diente zur Kontrolle, welche Gäste das Hotel-Frühstück wahrnahmen. Die Übersicht enthielt detaillierte personenbezogene Daten, die von einer externen Person fotografiert wurde. Diese Person wiederum stellte die persönlichen Daten einiger Hotelgäste anschließend ins Netz.</p> <p>Die rumänische Datenschutzbehörde warf dem Hotelbetreiber vor, dass er keine angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen habe, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das dem Risiko einer unbeabsichtigten oder rechtswidrigen Verarbeitung der Daten durch Unbefugte möglich machte. Die Ermittlungen der Datenschutzbehörde wurden aufgenommen, nachdem der Hotelbetreiber eine Selbstanzeige vorgenommen hatte.</p>
XV.9	Rumänien	27.04.2019	Autoritatea Națională de Supraveghere a Prelucrării Date- lor cu Caracter Personal (ru- män. DSB)	UniCredit Bank	129.652€	Art. 5 I lit. c, 25 I DS-GVO	<p>Die rumänische Tochtergesellschaft der UniCredit wurde von der rumänischen Datenschutzbehörde zu einer Geldstrafe von 130.000 Euro wegen erheblicher Datenschutzmängel verurteilt. Im Rahmen einer Datenschutzpanne waren die Daten von rund 300.000 Kunden für Dritte frei zugänglich geworden.</p> <p>Auf wesentliche Kritik der rumänischen Behörde stieß die Tatsache, dass die Bank keine technischen und organisatorischen Maßnahmen eingeleitet hatte, um die Datenschutzgrundsätze der DSGVO wirksam umzusetzen. Auch wurden keine ausreichenden Schutzmaßnahmen innerhalb der Datenverarbeitung integriert, was einen Datenmissbrauch hätte verhindern können.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XVI.1	Schweden	13.12.2019	Datainspektion	Nusvar AB	35.000€	Art. 5 I lit. c, 10 DS-GVO	Nusvar AB betreibt die Webseite www.mrkoll.se, auf der kostenlos Informationen über schwedische Einwohner sowie gegen Entgelt Bonitätsauskünfte abgerufen werden können. In Schweden legitimieren nationale Gesetze wie z.B. das schwedische Kreditinformationsgesetz die Bereitstellung dieser Daten. Nusvar erhielt jedoch auch Daten von Yellow-Belly Decision Systems AB (Yellow-Belly) über Gerichtsverhandlungen von schwedischen Einwohnern, die auch über die Plattform zugänglich gemacht wurden. Dies stellt nach Ansicht der schwedischen Aufsichtsbehörde Datainspektionen ein Verstoß gegen Art. 10 DSGVO dar, wonach die Verarbeitung von strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten nur unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund eines anderen nationalen oder europäischen Gesetzes vorgenommen werden darf. Weiterhin sieht die Behörde einen Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.
XVI.2	Schweden	20.08.2019	Datainspektion	Schwedische Schule in der Gemeinde Skellefteå	18.740€	Art. 5 I lit. c, 9, 35, 36 DS-GVO	Die Schule kontrollierte die Anwesenheit der Schüler mit Hilfe einer Gesichtserkennung.
XVII.1	Slowakei	11.11.2019	Úrad na ochranu osobných údajov (slow. DSB)	Sociálna poisťovňa (Sozialversicherungsanstalt)	50.000€	Art. 32 I lit. b DS-GVO	Das bis dahin höchste in der Slowakei verhängte Bußgeld in Höhe von EUR 50.000 erhielt die slowakische Sozialversicherungsanstalt. Im Rahmen des Informationsaustausches mit einer ausländischen Sozialversicherungsanstalt ging ein Brief verloren, der Unterlagen (personenbezogene Daten) eines Betroffenen enthielt. Diese Form der länderübergreifenden Kommunikation zwischen Sozialversicherungsanstalten ist üblich, wenn Bürger eines bestimmten Landes im europäischen Ausland tätig sind. Die Sozialversicherungsanstalt der Slowakei konnte den Verbleib des Briefes nicht nachweisen

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							und erhielt dafür ein Bußgeld in Höhe von EUR 50.000. Der Bußgeldbescheid wird jedoch von der Sozialversicherungsanstalt der Slowakei angefochten.
XVII.2	Slowakei	27.09.2019	Úrad na ochranu osobných údajov (slow. DSB)	Slovak Telekom, a.s.	40.000€	Art. 32 DS-GVO	Die slowakische Datenschutzbehörde verhängte gegen den Telekommunikationsbetreiber Slovak Telekom eine Geldbuße in Höhe von 40.000 EUR wegen Verlusts personenbezogener Daten. Ein Kunde hatte die Behörde über das missbräuchliche Verhalten des Telekommunikationskonzerns aufmerksam gemacht. Das Strafmaß ist durchaus hoch zu bewerten, da die Behörde das Fehlverhalten für ‚lediglich‘ 23 Kunden nachweisen konnte. Für die Datensätze der 23 Personen seien keine angemessenen Sicherheitmaßnahmen hinterlegt worden. Damit habe der Telekommunikationskonzern die Verpflichtung zum Schutz von personenbezogenen Daten verletzt, so die Begründung der Behörde.
XVIII.1	Spanien	04.03.2020	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VODAFONE ESPAÑA	60.000€	Art. 6 I DS-GVO	Identitätsfälschung eines Vodafone-Mitarbeiters für Portierungsauftrag eines Neukunden.
XVIII.2	Spanien	26.02.2020	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	CXERA MÓVILES	36.000€	Art. 6 I DS-GVO	Das Telekommunikationsunternehmen XFERA MÓVILES, S.A. registrierte mit personenbezogenen Daten eines Kunden einen Dienst, ohne dass dieser beauftragt gewesen wäre. XFERA konnte nicht darlegen, auf welche Rechtsgrundlage sich die Verarbeitung stützt. Der ursprüngliche Bußgeldbetrag in Höhe von 60.000 Euro wurde aufgrund Schuldanerkenntnis und fristgerechter Zahlung auf 36.000 Euro reduziert.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XVIII.3	Spanien	25.02.2020	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VODAFONE ESPAÑA	24.000€	Art. 6, 5 I lit. b DS-GVO	Vodafone sendete zwei SMS an die Mobilfunknummer eines Kunden, um über eine Tarifänderung in seinem Vertrag zu informieren und den Kauf eines neuen Mobiltelefons zu bestätigen. Da der Betroffene weder eine Tarifänderung beauftragt noch ein Mobiltelefon bestellt hatte, lag darin eine unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten.
XVIII.4	Spanien	14.02.2020	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Vodafone España	42.000€	Art. 5 I lit. f DS-GVO	Ein Kunde konnte nach Log-in mit Passwort und Benutzernamen im Online-Kundenbereich von Vodafone die persönlichen Daten eines anderen Kunden einsehen. Vodafone hatte irrtümlich für beide Kunden dieselbe Ausweisnummer zugewiesen. Obwohl das Unternehmen auf den Vorfall aufmerksam gemacht wurde, ist der Fehler nicht behoben worden. Ursprünglich wurde ein Bußgeld über EUR 56.000 verhängt, das gegen sofortige Zahlung unter Rechtsmittelverzicht aus EUR 42.000 gemindert wurde.
XVIII.5	Spanien	14.02.2020	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	XFERA MÓVILES	30.000€	Art. 5 I lit. f DS-GVO	Fehlerhafte Rufnummernportierung ermöglichte Zugriff des neuen Anschlussinhabers auf Daten des Vorgängers.
XVIII.6	Spanien	07.02.2020	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	IBERDROLA CLIENTES	80.000€	Art. 6 DS-GVO	Die Kundendaten der Beschwerdeführerin wurden nach Vertragsende unberechtigt durch den Stromanbieter Iberdrola weiterverarbeitet. Daten aus dem Stromvertrag der Beschwerdeführerin wurden einem Inkassoverwalter (CONECTA) mitgeteilt, der daraufhin unbegründete Zahlungsansprüche geltend gemacht hat. Die Zahlungsansprüche seien durch angeblich abgeschlossene weitere Stromverträge entstanden, an denen die Beschwerdeführerin aber nicht beteiligt war.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XVIII.7	Spanien	24.01.2020	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VODAFONE ESPAÑA	75.000€	Art. 6 I DS-GVO	Die Aufsichtsbehörde bestrafte die VODAFONE ESPAÑA, SAU für die fehlerhafte Umsetzung eines Portierungsauftrages für eine Telefonleitung ohne Wissen und Zustimmung des Inhabers. Dabei wurden die personenbezogenen Daten des Inhabers in einen neuen Vertrag übernommen. Laut Aussage von VODAFONE ESPAÑA, SAU war diese Portierung nicht auf eine betrügerische Handlung, sondern auf einen internen Fehler zurückzuführen.
XVIII.8	Spanien	24.01.2020	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VODAFONE ESPAÑA	50.000 €	Art. 5 lit. f DS-GVO	Die spanische Datenschutzbehörde hat gegen VODAFONE ESPAÑA ein Bußgeld aufgrund eines Verstoßes gegen die Integrität und Vertraulichkeit des Umganges mit personenbezogenen Daten verhängt. Das Unternehmen hatte mehrfach Briefe einer Kundin an die Adresse des Nachbarn versendet. Dabei war die Adresse des Nachbarn auf dem Briefumschlag, jedoch enthielt die Rechnung die Daten (ID, Name, Adresse, Höhe der Rechnung) der Kundin. Auch wurde dem Unternehmen vorgeworfen, dass selbst nach Mitteilung durch die Kundin keine angemessenen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.
XVIII.9	Spanien	13.01.2020	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VODAFONE ESPAÑA	75.000€	Art. 6 I DS-GVP	Ein ehemaliger Kunde der VODAFONE ESPAÑA, SAU erhielt weiterhin Rechnungsbenachrichtigungen, obwohl zu diesem Zeitpunkt weder ein Vertragsverhältnis bestand, noch aus dem abgelaufenen Vertragsverhältnis ein Zahlungsrückstand vorlag. Als Hintergrund für die Fehlversendungen gibt VODAFONE einen technischen Fehler an. Die Aufsichtsbehörde bestrafte diese unrechtmäßige Verarbeitung der Daten mit einem Bußgeld in Höhe von 75.000 Euro.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XVIII.10	Spanien	13.01.2020	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	IBERIA LÍNEAS AÉREAS DE ESPAÑA, S.A. OPERADORA UNIPERSONAL	20.000€	Art. 6 I DS-GVO	Ein Kunde der IBERIA LÍNEAS AÉREAS DE ESPAÑA, S.A. OPERADORA UNIPERSONAL kündigte seine Mitgliedschaft im angebotenen Treueprogramm (Iberia Plus) und forderte die Löschung seiner Daten. Nachdem er eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung seiner Mitgliedschaft und die Löschung seiner Daten erhalten hatte, gingen weiterhin E-Mails beim Betroffenen ein. Bei diesem Verstoß handelte es sich um eine Wiederholungstat, da sich bereits im Jahr 2018 ein gleichartiger Fall bei einem anderen Betroffenen ereignete, der ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet wurde.
XVIII.11	Spanien	08.01.2020	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VODAFONE ESPAÑA	60.000€	Art. 6 I DS-GVO	Die VODAFONE ESPAÑA, S.A.U. versandte eine Rechnung über einen Telefonanschluss an den Betroffenen. Dieser hatte jedoch keinen Anschluss bei VODAFONE beantragt. Somit wurden die personenbezogenen Daten des Betroffenen ohne Vorliegen einer Rechtsgrundlage in den Systemen von VODAFONE verarbeitet. Diesen Verstoß bestrafte die spanische Aufsichtsbehörde mit einem Bußgeld von 60.000 EUR.
XVIII.12	Spanien	26.12.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VODAFONE ESPAÑA, S.A.U.	44.000€	Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO	Dem Beschwerdeführer wurde eine Vertragsbestätigung über einen vermeintlich abgeschlossenen Telefonvertrag mit dem Tarif „Konecta Family“ zugesandt. Die Vertragsbestätigung enthielt Daten eines Dritten. Der Fehler entstand durch die Verwechslung eines Mitarbeiters bei Vodafone.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XVIII.13	Spanien	23.12.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	EDP ENERGIA, S.A.U.	75.000€	Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO	Nachdem der Energieversorger EDP ENERGIA, S.A.U. keine geeigneten Maßnahmen zur telefonischen Authentifizierung ergriff, war es einer unbefugten Person, die sich als vertretungsberechtigt ausgab, möglich, den Vertragsnehmer eines Energieversorgungsvertrages zu ändern. Anhand der Gesprächsaufzeichnung ist zwar ersichtlich, dass die Person mehrfach ihre Vertretungsvollmacht bestätigte, jedoch wurden seitens der EDP ENERGIA, S.A.U. keine weiteren Maßnahmen zur Überprüfung der Vertretungsvollmacht der Person und somit auch des Wahrheitsgehalts der Angaben eingeleitet. Die von dem angeblichen Vertreter des Vertragsnehmers genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen wurden daher vom Mitarbeiter der EDP ENERGIA, S.A.U. ungeprüft erfasst und zur weiteren Vertragsdurchführung genutzt. Die spanische Aufsichtsbehörde bewertete die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen als unrechtmäßig, da kein Vertragsverhältnis zw. dem Betroffenen und der EDP ENERGIA, S.A.U. bestehe. Es wurde ein Bußgeld in Höhe von EUR 75.000 verhängt. Zudem erhielt die EDP ENERGIA, S.A.U. die Auflage, eine geeignete Methode zur Identitätsfeststellung zu implementieren. Das Bußgeld steht im Zusammenhang mit der an die EDP COMERCIALIZADORA S.A. verhängte Geldbuße.
XVIII.14	Spanien	23.12.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	EDP COMERCIALIZADORA S.A.	75.000€	Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO	Nachdem der Energieversorger EDP Comercializadora, SA keine geeigneten Maßnahmen zur telefonischen Authentifizierung ergriff, war es einer unbefugten Person, die sich als vertretungsberechtigt ausgab, möglich, den Vertragsnehmer eines Energieversorgungsvertrages zu ändern. Anhand der Gesprächsaufzeichnung ist zwar ersichtlich, dass die Person mehrfach ihre Vertretungsvollmacht bestätigte, jedoch wurden seitens der EDP Comercializadora, SA keine weiteren Maßnahmen zur Überprüfung

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							<p>der Vertretungsvollmacht der Person und somit auch des Wahrheitsgehalts der Angaben eingeleitet.</p> <p>Die von dem angeblichen Vertreter des Vertragsnehmers genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen wurden daher vom Mitarbeiter der EDP Comercializadora, SA ungeprüft erfasst und zur weiteren Vertragsdurchführung genutzt. Die spanische Aufsichtsbehörde bewertete die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen als unrechtmäßig, da kein Vertragsverhältnis zw. dem Betroffenen und der EDP Comercializadora, SA bestehe. Es wurde ein Bußgeld in Höhe von EUR 75.000 verhängt. Zudem erhielt die EDP Comercializadora, SA die Auflage, eine geeignete Methode zur Identitätsfeststellung zu implementieren. Das Bußgeld steht im Zusammenhang mit der an die EDP ENERGIA, S.A.U. verhängte Geldbuße.</p>
XVIII.15	Spanien	20.12.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	XFERA MÓVILES, SA	60.000€	Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO	<p>Im Rahmen der Umstellung des Internetanschlusses des Betroffenen auf Glasfaser führte die XFERA MÓVILES, SA eine Adress- und Namensänderung durch. Eine ausreichende Verifizierung der Daten wurde hierbei nicht veranlasst, so dass es letztendlich zu einer Verknüpfung der Daten des Betroffenen mit den Daten eines Dritten kam.</p>
XVIII.16	Spanien	18.12.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Asociación de Médicos Demócratas	10.000€	Art. 6 DS-GVO	<p>Die Ärztegewerkschaft Asociación de Médicos Demócratas (AMED) hat Email-Adressen derer Mitglieder für die Zusendung von Nachrichten ohne deren Einwilligung genutzt. Eine vorhergehende Verwarnung von Seiten der Behörde wurde von der AMED bereits ignoriert. Die Behörde hat für das Vergehen eine Geldbuße über 10.000 Euro verhängt.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XVIII.17	Spanien	14.12.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Vodafone España S.A.U.	18.000€	Art. 5 I lit. d DS-GVO	Unbegründete Rechnungsstellung angeblicher Leistungen an einen ehemaligen Kunden. Der ursprüngliche Bußgeldbetrag in Höhe von 24.000 Euro reduzierte sich durch Schuldanerkenntnis und fristwahrende Zahlung auf 18.000 Euro.
XVIII.18	Spanien	28.11.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	IKEA IBÉRICA, S.A.U.	10.000€	Art. 4 Nr. 11, 6 I lit. a, 7 DS-GVO	Bei Betreten der Webseite von Ikea Spanien wurden auf das Endgerät des Webseitenbenutzers bis zu 23 Cookies heruntergeladen ohne vorher eine informierte Einwilligung abzufragen und ohne auf die erforderliche Widerrufsmöglichkeit hinzuweisen.
XVIII.19	Spanien	19.11.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Maloney SPORTS BAR SL	6.000€	Art. 5 I lit. c	Der Verantwortliche wurde wiederholt zu seiner Videoüberwachungsanlage sanktioniert. In diesem Fall wurde der Grundsatz der Datenminimierung verletzt, da öffentlicher Raum mitgefilmt wurde.
XVIII.20	Spanien	06.11.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Vodafone España, S.A.U.	60.000€	Art. 5 I lit. f DS-GVO	Der spanische Mobilfunkanbieter Vodafone hat nach einer Rechnungsbeanstandung eines Kunden dessen Rechnungsdaten an unberechtigte Dritte gesendet. Ursprünglich wurde ein Bußgeld über EUR 75.000 angedroht, das jedoch gegen sofortige Zahlung unter Rechtsmittelverzicht auf EUR 60.000 gemindert wurde.
XVIII.21	Spanien	25.10.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Vodafone España	36.000€	Art. 6 I lit. a, b, 5 I lit. a DS-GVO	Der Beschwerdeführer, dessen Daten der Vodafone España von seiner Tochter mit dessen Einwilligung zur Verfügung gestellt wurden, erhielt von Vodafone einen Werbeanruf. Darin wurden ihm Dienstleistungen angeboten, die er ablehnte. Vodafone España erbrachte dennoch die angebotenen Dienstleistungen und forderte von ihm eine Zahlung. Damit verarbeitete Vodafone España seine personenbezogenen Daten ohne seine Zustimmung. Ursprünglich wurde ein Bußgeld über EUR 48.000 angedroht, das gegen sofortige Zahlung unter Rechtsmittelverzicht auf EUR 36.000 gemindert wurde.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XVIII.22	Spanien	23.10.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Vodafone España, S.A.U.	60.000€	Art. 5 I lit. f DS-GVO	Ein Kunde von Vodafone Espana beanstandete zwei Rechnungen, die die Monate Juli und August 2018 auflisteten. Darin wurden Dienste in Rechnung gestellt, die der Anschlussinhaber nie beauftragt hatte. Nachdem der Kunde den Differenzbetrag zurück forderte, willigte das Unternehmen ein. Allerdings wurde die Gutschrift von Seiten Vodafone nicht angewiesen. Daraufhin forderte der Anschlussinhaber das Telekommunikationsunternehmen erneut auf, den Differenzbetrag zu überweisen. Anstatt dies vorzunehmen, sendete Vodafone dem Kunden neuerdings die Rechnungen. Allerdings beschränkte sich die Zustellung nicht ausschließlich auf die Rechnungen des Kunden. Ihm wurden auch die Rechnungen weiterer ihm unbekannter dritter Vodafone-Kunden zugestellt. Die Bereitstellung der Rechnungsdaten Dritter ist ein klarer Verstoß gegen Art. 5 der DSGVO. Das rechtswidrige Verhalten wurde mit einem Bußgeld in Höhe von EUR 60.000 geahndet.
XVIII.23	Spanien	17.10.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	CORPORACION DE RADIO Y TELEVISION ESPAÑOLA SA	60.000€	Art. 32 DS-GVO	Das spanische Unternehmen CORPORACION DE RADIO Y TELEVISION ESPAÑOLA SA verlor wahrscheinlich am 12.11.2018 sechs USB-Sticks, auf denen sich personenbezogene Daten befanden. Die USB-Sticks waren unverschlüsselt und enthielten Daten von rund 11.000 Personen. Folgende Angaben befanden sich auf den USB-Sticks: Vor- und Nachnamen, Identifikationsnummer, Telefonnummer, Adressen (Post und E-Mail), Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Berufsbezeichnung, Gehaltsstufe, Arbeitsort, Ruhestandstermin, Gesundheitsdaten und Angaben zu Vorstrafen. Dafür verhängte die spanische Aufsichtsbehörde ein Bußgeld in Höhe von EUR 60.000,00.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XVIII.24	Spanien	16.10.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Xfera Móviles S.A.	60.000€	Art. 6 I DS-GVO	Das spanische TK-Unternehmen Xfera nutzte personenbezogene Daten für Werbeanrufe ohne vorliegender Einwilligung.
XVIII.25	Spanien	16.10.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Privatperson	10.000€	Art. 5 I lit. c DS-GVO	Der Bußgeldempfänger hat seine Ex-Lebensgefährtin im noch gemeinsam genutzten Wohnraum per Video überwacht.
XVIII.26	Spanien	08.10.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VIAQUA XESTIÓN INTEGRAL DE AUGAS DE GALICIA, SA	60.000€	Art. 32 DS-GVO	Ein unberechtigter Dritter hat personenbezogene Daten in einem Vertrag mit der VIAQUA XESTION INTEGRAL DE AUGAS DE GALICIA, SA ändern lassen. Der Vertrag lief weder auf seinem Namen, noch hat der Dritte versucht vorzutäuschen der im Vertrag genannte Vertragspartner zu sein. Das Unternehmen hat also vollkommen ungeprüft die Änderungen umgesetzt. Aufgrund der Änderungen im Vertrag kam es zu Zahlungsproblemen, in deren Folge dann die unerlaubte Änderung der Daten auffiel.
XVIII.27	Spanien	07.10.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Telefónica Móviles España, S.A.U.	30.000€	Art. 5 I lit. d DS-GVO	Der spanische Mobilfunkanbieter Telefónica Móviles España, S.A.U. versandte mehrfach Rechnungen, die personenbezogene Daten sowie Angaben zu Telefonaten von anderen Kunden enthielten. Der Aufforderung, die Fehler in den Rechnungen sowie die Fehler in der Kundendatenbank zu korrigieren, kam der Mobilfunkanbieter nicht nach. Daher wurde ein Bußgeld in Höhe von EUR 30.000 verhängt.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XVIII.28	Spanien	04.10.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Joker Premium Invex S.L.	6.000€	Art. 6 I lit. a, 7 DS-GVO	Der Bußgeldempfänger Joker Premium Invex S.L., ein spanisches Marktforschungsunternehmen, hat personalisierte Werbung für Gesundheitsprodukte der Firma Medisalud versendet. Die personalisierte Werbung erfolgte ohne die erforderliche Einwilligung der Empfänger. Die spanische Datenschutzbehörde verhängte daraufhin ein Bußgeld in Höhe von EUR 10.000, das wegen sofortiger Zahlung und dem Verzicht weitere Rechtsmittel einzusetzen, auf EUR 6.000 reduziert worden ist. Folgender Sachverhalt wurde gerügt: Die Joker Premium Invex hatte im Rahmen eines personalisierten Schreibens zu einer Informationsveranstaltung der Firma Medisalud eingeladen. Im Rahmen der Veranstaltung stellte die Firma spezielle Gesundheitsprodukte vor und verkaufte diese vor Ort. Im Einladungsschreiben wurden die Empfänger darauf hingewiesen auch Ehepartner und Freunde mitzubringen. Als kostenloses Dankeschön wurde ein elektrobetriebener Skater versprochen. Die Personen mussten lediglich bestimmte Kriterien erfüllen. So sollten diese älter als 45 Jahre sein und ihre persönliche Identität mittels gültiger Dokumente nachweisen. Diese Schreiben der Joker Premium Invex waren nicht Rechens, da die Empfänger keinerlei Einwilligung zum Empfang personalisierter Werbung abgegeben hatten. Das spanische Marktforschungsunternehmen akzeptierte den Bußgeldbescheid. Aufgrund der Kooperationsbereitschaft reduzierte die spanische Datenschutzbehörde die Höhe von ursprünglich 10.000 EUR auf 6.000 EUR.
XVIII.29	Spanien	20.09.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Restaurant	12.000€	Art. 5 I lit. a DS-GVO	Unerlaubte Installation von Videoüberwachungskameras, um Disziplinarverstößen am Arbeitsplatz nachzugehen.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XVIII.30	Spanien	11.09.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	CURENERGÍA COMERCIALIZADOR DE ÚLTIMO RECURSO, S.A.U.	75.000€	Art. 6 I lit. a DS-GVO	Ein ehemaliger Kunde des Stromanbieters beschuldigt das Unternehmen, seine bereits erhobenen personenbezogenen Daten aus dem ersten Vertragsverhältnis für den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrags verwendet zu haben.
XVIII.31	Spanien	06.09.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Vueling Airlines S.A.	30.000€	Art. 5 DS-GVO	<p>Mit einer Strafzahlung von 30.000 Euro ist die spanische Billig-Fluggesellschaft Vueling von der spanischen Datenschutzbehörde belegt worden. Die Behörde hat einen Cookie Banner angemahnt, der nicht mit dem spanischen Gesetz als auch den europäischen Regelungen der DSGVO konform geht.</p> <p>Wenn man die Startseite von vueling.com aufruft, erscheint der Banner mit folgendem Wortlaut: „Wir verwenden Cookies, um Ihre Präferenzen zu speichern, Nutzungsstatistiken zu erstellen und Werbeangebote basierend auf Ihren Browsing-Gewohnheiten an Sie zu senden. Wenn Sie weitersurfen, nehmen wir an, dass Sie deren Verwendung akzeptieren. Weitere Informationen diesbezüglich erhalten Sie in unseren Cookie-Bestimmungen.“</p> <p>Der Europäische Gerichtshof hatte mit seinem Urteil zur Cookie-Nutzung (Az. C-673/17) Anfang Oktober 2019 darauf hingewiesen, dass voreingestellt aktivierte Kästchen nicht den Regelungen der DSGVO entsprechen. D.h., ist die Einwilligung durch ein Ankreuzkästchen „pre-set“ angehakt und müsste die Voreinstellung vom Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung erst aktiv ausgewählt werden, gilt diese als nicht wirksam erteilt. In Spanien gilt dieses Prinzip im Bereich E-Commerce schon seit 2002.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XVIII.32	Spanien	03.09.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	XFERA MÓVILES, SA	60.000€	Art. 32 DS-GVO	Die in Spanien Ansässige XFERA MOVILES, SA stellt auf Ihrer Webseite eine Funktion zur Verfügung, mit der Betroffene per SMS Zugangsdaten zu ihren personenbezogenen Daten erhalten können. Aufgrund von mangelhaften technischen und organisatorischen Maßnahmen, erhielt eine Betroffene Zugangsdaten zu personenbezogenen Daten eines anderen Betroffenen. Mehrfach machte sie das Unternehmen auf diesen Fehler aufmerksam, was die Hinweise jedoch ignorierte. Aufgrund dieser schweren Verstöße verhängte die Aufsichtsbehörde ein Bußgeld von EUR 60.000 gegen das Unternehmen.
XVIII.33	Spanien	02.09.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	MADRILEÑA RED DE GAS S.A.U.	12.000€	Art. 5 I lit. f DS-GVO	MADRILEÑA RED DE GAS S.A.U., ein Gasanbieter der Stadt Madrid hat vertragsrelevante Kundendaten per E-mail an Dritte herausgegeben. In dem Bußgeldverfahren wurde gerügt, dass der Gasanbieter vor Herausgabe der begehrten Daten den Anfragenden nur anhand der E-mail-Adresse und damit unzureichend identifiziert hatte. Folgender Sachverhalt liegt dem Bußgeldbescheid zugrunde: Die Gasgesellschaft hatte einen Vertrag zur Gaslieferung mit einem Hauseigentümer abgeschlossen. Dieser wiederum hatte eine Vereinbarung mit seinem Mieter verabredet. Die MADRILEÑA RED DE GAS S.A.U. hat jedoch keinerlei Kenntnis vom Bestehen eines solchen Vertrages, geschweige denn von detaillierten Daten der Mieter. Der Mieter wiederum hatte die Gasgesellschaft kontaktiert und unter Angabe der Kontaktdaten des Vermieters, der gleichzeitig Vertragspartner der Gasgesellschaft war, Informationen angefordert, die die Gesellschaft gewährt hat. Dies rügte die Behörde, da auf diese Art und Weise eine eigentlich unberechtigte Person Zugang zu Informationen erhielt, die ihr

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							nicht zugänglich gemacht werden dürften. Schließlich konnte der Mieter seitens der Gasgesellschaft nicht näher verifiziert werden; lediglich anhand der E-Mail-Adresse. Die Gasgesellschaft erteilte dem Mieter aber dennoch Auskünfte.
XVIII.34	Spanien	28.08.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VODAFONE ONO	48.000€	Art. 32 DS-GVO	Im Kundenbereich der Vodafone Ono konnte ein Kunde auf personenbezogene Daten eines anderen Kunden zugreifen. Ursache war seitens Vodafone Ono vermutlich ein irrtümlich an beide Kunden übermittelter identischer Zugangscodes. Damit wurden erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen verletzt. Ursprünglich wurde eine Geldbuße von EUR 60.000 angedroht. Diese wurde wegen sofortiger Zahlung auf EUR 48.000 reduziert.
XVIII.35	Spanien	12.08.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	TELEFONICA MOVILES ESPAÑA	36.000€	Art. 5 I lit. a DS-GVO	Das Bankkonto des Beschwerdeführers wurde von Telefónica Móviles España mit zwei Rechnungen für die von ihm in Auftrag gegebenen Leistungen belastet, wobei jedoch personenbezogene Daten eines anderen Kunden angezeigt wurden. Die anfängliche Geldbuße von EUR 60.000 wurde gegen sofortige Zahlung auf EUR 48.000 gemindert.
XVIII.36	Spanien	10.08.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Gestión De Cobros, Yo Cobro (Inkassounternehmen)	60.000€	Art. 5 I lit. f DS-GVO	Ein Inkassounternehmen versandt eigenmächtig E-Mails an die Arbeitgeberadresse eines Schuldners, die er jedoch nicht hinterlegt hatte. Dieses Vergehen ahndete die spanische Behörde mit einem Bußgeld von 60.000 EUR. Was war passiert? Ein Verbraucher hatte online einen Kleinkredit abgeschlossen. Diesen hatte der Verbraucher zurück bezahlt. Allerdings hatte das Unternehmen, das den Kredit bereitgestellt hatte, aufgrund eines Datenfehlers dies so nicht erkannt und stellte dem Kunden weiter die monatlich zu tilgende Summe in Rechnung. Nachdem dieser diese Summe nicht mehr entrichtet hatte, übergab das Unternehmen die offene Forderung an ein Inkassounternehmen. Dieses wiederum sandte an den vermeintlichen

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							Schuldner E-Mails an dessen Arbeitgeberadresse, die dieser nicht hinterlegt hatte, weil diese ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Es stellte sich heraus, dass das Inkassounternehmen die E-Mail-Adresse über Dritte recherchierte und die Person widerrechtlich anscrieb. Die spanische Datenschutzbehörde betrachtete den kompletten Sachverhalt als Verstoß gegen Art. 5 der DSGVO und verhängte ein Bußgeld von EUR 50.000.
XVIII.37	Spanien	08.08.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Bordellbetreiber	20.000 €	Art. 5 I lit. c DS-GVO	Eine Privatperson hatte in ihrem Gebäude eine illegale Videoüberwachungsanlage installiert. Das Gebäude wurde ohne Genehmigung der Stadtverwaltung von Barcelona als Bordell genutzt. Es wurden von den Videokameras sowohl die Prostituierten als auch Freier ohne deren Wissen gefilmt. Mit dem Bußgeldbescheid wurde ebenfalls geahndet, dass die für die Videoüberwachung erforderlichen Hinweisschilder nicht angebracht waren.
XVIII.38	Spanien	22.07.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VODAFONE ESPAÑA	30.000€	Art. 5 I lit. f DS-GVO	Vodafone España hat personenbezogene Daten eines Kunden (eine Kaufbestätigung) per SMS versehentlich an einen anderen Kunden weitergesendet. Die anfängliche Geldbuße von EUR 50.000 wurde gegen sofortige Zahlung unter Rechtsmittelverzicht EUR 30.000 reduziert.
XVIII.39	Spanien	09.07.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	AVON Cosmetics	60.000€	Art. 6 DS-GVO	Missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten, ohne vorherige Prüfung der Identität.
XVIII.40	Spanien	03.07.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VODAFONE ESPAÑA	40.000€	Art. 6 I lit. a, b DS-GVO	Vodafone España hatte einen Netflix-Dienst in Rechnung gestellt, der nicht von der Beschwerdeführerin beauftragt wurde. Die Beschwerdeführerin konnte nachweisen, dass die Dienstleistung von einem anderen Haushalt genutzt wurde, der angeblich das Bankkonto und die Telefonnummer der Beschwerdeführerin von

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							Vodafone erhalten hatte. Da Vodafone nicht nachweisen konnte, dass die Beschwerdeführerin dem Vertragsabschluss über die Netflix-Dienste zugestimmt hatte, verhängte die AEPD ein Geldbuße von 40.000 Euro.
XVIII.41	Spanien	20.06.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VODAFONE ESPAÑA	21.000€	Art. 6 I lit. a, b DS-GVO	Die VODAFONE ESPAÑA, S.A.U. hat Zahlungsdaten der Beschwerdeführerin weiterhin in Zahlungsbelegen verarbeitet, ohne dass deren Einwilligung oder ein laufendens Vertragsverhältnis bestand. Darin lag ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.
XVIII.42	Spanien	11.06.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	La Figa de Fútbol Profesional	250.000 €	Art. 5 I lit. a, 7 III DS-GVO	Die Ausrichter der höchsten spanischen Fußball-Ligen sind von spanischen Datenschützern mit einem Bußgeld mit 250.000 EUR belegt worden. Der Ausrichter Liga Nacional de Fútbol Profesional (LFP), auch La Liga genannt (vergleichbar mit der deutschen DFL) hatte in einer von ihr bereitgestellten App nicht klar dargelegt, dass diese automatisch Zugriff auf Positionsdaten sowie das Mikro des Smartphones hat. Diese unsichtbaren Funktionen wurden von Seiten der Organisation „La Liga“ installiert, um unlizenzierte Übertragungen von Spielen, die ausschließlich in Pay-TV zu sehen sind, aufzuspüren. Während der Fußball-Übertragungen wurden Umgebungsgeräusche, um beispielsweise Fußball Übertragungen in Gaststätten zu orten, die keine offizielle Übertragungslizenz haben. Die spanischen Datenschützer sahen hierin einen klaren Verstoß gegen das in der DSGVO hinterlegte Transparenzgebot und verordnete daher ein Bußgeld von 250.000 Euro.
XVIII.43	Spanien	07.05.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	Vodafone España	27.000€	Art. 5 I lit. d DS-GVO	Die spanische Datenschutzbehörde brummte der spanischen Landesgesellschaft von Vodafone ein Bußgeld in Höhe von 27.000 Euro auf. Vodafone hatte Daten eines ehemaligen Kunden weiter genutzt, obwohl dieser das Telekommunikationsunternehmen nach Ende

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							<p>des Vertragsverhältnisses darauf hingewiesen hatte, alle personenbezogenen Daten zu löschen.</p> <p>Die Kundenbeziehung endete 2015. Vodafone bestätigte damals auch schriftlich, wie vom ehemaligen Kunden gewünscht, unverzüglich jegliche personenbezogenen Daten zu löschen. Drei Jahre später allerdings erhielt der Kunde rund 200 SMS von Vodafone.</p> <p>Lt. Vodafone war der Versand der SMS nicht proaktiv beabsichtigt, sondern resultierte daraus, dass die Mobilfunknummer fälschlicherweise im System als Testnummer hinterlegt worden war.</p> <p>Da der personenbezogene Datenmissbrauch sich nur auf die ehemalige Mobilfunknummer des Kunden beschränkte und in dem Vorgehen keinerlei Vorsatz sondern lediglich mangelnde Sorgfalt zu erkennen war, beschränkte sich die Behörde auf ein Bußgeld in Höhe von 27.000 Euro.</p>
XVIII.44	Spanien	06.05.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	ENDESA ENERGIA Xxi	60.000€	Art. 5 I lit. f DS-GVO	<p>Der spanische Energieversorger ENDESA gab personenbezogene Daten ohne weitere Überprüfung an eine dritte Person heraus. Diese Person rief das Unternehmen an, um eine Vertragsänderung des bestehenden Kundenverhältnisses vorzunehmen. Die Person vermittelte gegenüber dem Kundenservice, dass sie vom Auftraggeber, der gleichzeitig Vertragspartner ist, beauftragt worden sei. Das Unternehmen verifizierte dies nicht näher, sondern nahm die Vertragsänderung der dritten Person entgegen. Im Rahmen der Vertragsänderung löschte der Kundenservice-Mitarbeiter versehentlich die Daten des Vertragspartners, so dass das ursprüngliche Kundenverhältnis aufgelöst worden war. Die spanische Datenschutzbehörde betrachtete den kompletten Sachverhalt als einen Verstoß gegen Art. 5 (DSGVO) und verurteilte die ENDESA zu einem Bußgeld von EUR 60.000.</p>

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XVIII.45	Spanien	26.04.2019	Agencia española protección datos (spanische Datenschutzbehörde)	VODAFONE ONO	36.000€	Art. 5 I lit. f DS-GVO	Vodafone Ono hat Werbe-E-Mails an eine Vielzahl von Empfängern ohne Blindkopie-Funktion (Bcc) versendet. Auf diese Weise waren für den Beschwerdeführer, einen Empfänger der Werbe-E-mail, die Daten anderer E-Mail-Empfänger einsehbar. Dies verstößt nach Ansicht der Datenschutz-Aufsichtsbehörde gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit. Ursprünglich wurde ein Bußgeld über EUR 48.000 angedroht, das gegen sofortige Zahlung auf EUR 36.000 gemindert wurde.
XIX.1	Ungarn	01.10.2019	NAIH (ung. DSB)	Stadtverwaltung Kerepes	15.111 €	Art. 12 I, 13, 5 I lit. a, b, c DS-GVO	Die Stadtverwaltung von Kerepes hatte seit dem Jahr 2013 eine Videoüberwachungsanlage installiert. Ab 2017 wurde die Erforderlichkeit der Videoüberwachungsanlage seitens der Stadtverwaltung jedoch nicht mehr überprüft. Zudem lag kein Zweck für die Videoaufzeichnung vor. Nach Auffassung der ungarischen Aufsichtsbehörde stellte die Videoaufzeichnung keine verhältnismäßige Datenverarbeitung dar, da es sich bei einem kommunalen Gebäude um keinen Ort handle, an dem eine hohe Kriminalitätsrate zu erwarten sei. Zudem stellte die Behörde fest, dass die Stadtverwaltung die Datenverarbeitung auf das berechnete Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO stütze. Das berechnete Interesse sei jedoch bei Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht anwendbar. Weiter habe die Stadtverwaltung zwar ein Piktogramm angebracht, jedoch auf die Datenschutzhinweise gem. Art. 13 DSGVO verzichtet. Die ungarische Aufsichtsbehörde bestrafte diese Verstöße mit einem Bußgeld in Höhe von EUR 15.111.
XIX.2	Ungarn	25.06.2019	NAIH (ung. DSB)	Unbekannt	15.462 €	Art. 33 DS-GVO	Ein Beschäftigter eines Auftragsverarbeiters einer Behörde verlor einen unverschlüsselten USB-Stick mit Daten zur Strafverfolgungsfällen. Betroffen sind ca. 1.733 Personen. Die Daten enthielten Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer (TAJ),

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							und Angaben zur beruflichen Tätigkeit. Der Verlust wurde erst nach 45 Tagen der Datenschutzaufsichtsbehörde mitgeteilt.
XIX.3	Ungarn	23.05.2019	NAIH (ung. DSB)	Sziget Kulturális Menedzser Iroda Zártkörűen Működő Részvénytársaság (Organisator des Festivals Sziget)	91.931 €	Art. 5 I lit. b, c, II, 6 DS-GVO	Das bis zu jenem Zeitpunkt höchste Bußgeld seit Inkrafttreten der DSGVO verhängte die ungarische Datenschutzbehörde gegen ein Festivalunternehmen namens Sziget Kulturális Menedzser Iroda Zártkörűen Működő Részvénytársaság. Die Höhe: 30.000.000 HUF, was ca. 92.000 EUR entspricht. Das Unternehmen veranstaltet eine Vielzahl von Kulturveranstaltungen, in Deutschland sicherlich am bekanntesten ist das Balaton Sound Festival.
							Die Datenschutzbehörde monierte das Check-in-System der Festivalbetreiber und die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Check-in. So hatte der Festival-Organisator ein Check-In System implementiert, das neben einem Foto der Festivalbesucher auch zahlreiche Daten (u.a. Geburtsdatum) erfasste und auf Chips in Armbändern speicherte. So wollte der Festivalveranstalter dem Missbrauch des mehrfachen Zutritts zum Festivalgelände durch den Wechsel eines Armbandes unter mehreren Personen vorbeugen. Darüber hinaus diente dieses Verfahren, um Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen; schließlich waren mehrere Konzertveranstaltungen wie in Paris oder Manchester Ziel eines Terroranschlages. Die Aufsichtsbehörde sah in dem Check-In-Verfahren des Veranstalters allerdings einen Verstoß gegenüber die DSGVO und wies das Unternehmen auf die zu beanstandenden einzelnen Punkte hin, die dem Regelwerk der Datenschutzgrundverordnung nicht entsprachen. Nachdem der Festivalveranstalter der Aufforderung zur Korrektur der missbräuchlichen Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten nicht nachkam, verhängte die Behörde das Bußgeld von 30 Mio. HUF.

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
XIX.4	Ungarn	05.04.2019	NAIH (ungari- sche nationale Behörde für Datenschutz und Informa- tionssicherheit)	Politische Partei Ungarns	34.375 €	Art. 32 I, 33 V, 34 I DS-GVO	Eine unbekannte ungarische politische Partei hatte die NAIH und die betroffenen Personen nicht über einen Datenverstoß unterrichtet und den Verstoß nicht dokumentiert. Daraufhin verhängte die NAIH eine Geldbuße in Höhe von 11.000.000. HUF (34.375 €). Die Geldbuße wurde auf 4 % des Jahresumsatzes und 2,65 % des erwarteten Umsatzes für das kommende Jahr festgesetzt. Der Verstoß geht auf einen Cyberangriff durch einen anonymen Hacker zurück, der auf Informationen zur Sicherheitsanfälligkeit des Systems der Organisation (Datenbank von mehr als 6.000 Personen) und des für den Angriff verwendeten Befehls zugegriffen hat. Das System war anfällig für Angriffe aufgrund eines Umleitungsproblems auf der Webseite der Organisation. Nachdem der Angreifer den Befehl veröffentlicht hatte, konnten selbst Personen mit geringen IT-Kenntnissen Informationen aus der Datenbank abrufen.
XX.1	Zypern	25.10.2019	Zypr. DSB	Louis Travel Ltd.	10.000€	Art. 9, Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO	Der Bradford-Faktor ist ein Berechnungsmodell zur Messung der Fehlzeiten von Arbeitnehmern. Nach Ansicht der Behörde hat die Unternehmensgruppe für die Verwendung des Bradford-Faktors zur Einstufung des Krankenstands ihrer Mitarbeiter keine Rechtsgrundlage, da es sich hier nicht um ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO handelt. In diesem Zusammenhang wurden auch gegen die konzernverbundenen Unternehmen LGS Handling Ltd. und Louis Aviation Ltd. Bußgelder verhängt.
XX.2	Zypern	11.10.2019	Zypr. DSB	Arzt	14.000€	Art. 5, 6 DS-GVO	Veröffentlichung sensibler (personenbezogener) Daten eines Patienten auf einer Social-Media-Plattform.
XX.3	Zypern	13.01.2020	Zypr. Daten- schutzbehörde	LGS Handling Ltd.	70.000€	Art. 9, Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO	Der Bradford-Faktor ist ein Berechnungsmodell zur Messung der Fehlzeiten von Arbeitnehmern. Nach Ansicht der Behörde hat die Unternehmensgruppe für die Verwendung des Bradford-Faktors zur Einstufung des

	EU-Staat	Datum	Aufsichts- behörde	Bußgeld- adressat	Bußgeld- höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
							<p>Krankenstands ihrer Mitarbeiter keine Rechtsgrundlage, da es sich hier nicht um ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO handelt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurden auch gegen die konzernverbundenen Unternehmen Louis Travel Ltd. und Louis Aviation Ltd. Bußgelder verhängt.</p>
XX.4	Zypern	09.01.2019	Zypr. DSB	Zeitung Politis	10.000€	Art. 5 I lit. c, 6 DS-GVO	<p>Die unrechtmäßige Preisgabe der Namen und Bilder zweier Polizeibeamter wurde einer zyprischen Zeitung zum Verhängnis und wurde mit einem Bußgeld in Höhe von 10.000 EUR belangt.</p> <p>Die Zeitung Politis hatte sowohl in der Druckausgabe als auch dem Online-Auftritt der Zeitung die Klarnamen der Polizisten veröffentlicht. Den Polizisten wurde vorgeworfen, dass sie einen türkischen Zyprioten rechtswidrig inhaftiert hätten. So habe eine Durchsuchung ohne ersichtlichen Grund stattgefunden. Im Rahmen derer seien auch keine illegalen Gegenstände entdeckt worden; angeblich suchten die Beamten nach gefälschten Reisedokumenten. Nachdem sich ein ähnlicher Vorfall bereits einmal ereignet hatte, vermutete der Journalist rassistisch, politisch motivierte Gründe in dem Verhalten der Polizisten in dem geteilten Land.</p> <p>Nachdem die Polizei sich zu den Vorwürfen nicht weiter äußern wollte, fühlte sich der Journalist bestätigt und veröffentlichte daraufhin Namen und Bilder der Polizisten, um damit ‚ein Zeichen‘ zu setzen. Der Journalist wollte einen weiteren Vorfall zur Sprache bringen, der die Diskriminierung eines Bürgers aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und seiner Herkunft und dem damit verbundenen rassistischen Verhalten von Regierungsbeamten und Sicherheitspersonal zu Grunde liegt. Die Datenschutzbehörde hingegen sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die DSGVO und ahndet diesen mit einem Bußgeld in Höhe von 10.000 EUR.</p>

Seminartipp zum Arbeitspapier

Strategischer Umgang mit Bußgeldbescheiden bei Datenschutzverstößen

Anders als nach dem alten Datenschutzrecht gibt es praktisch keine Pflicht, die nicht bußgeldbewehrt ist. Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben auch deutlich gemacht, dass sie den um den Faktor 60 erhöhten Bußgeldrahmen nutzen wollen.

Bei der Verteidigung gegen Bußgelder spielen die nationalen Regelungen des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts eine zentrale Rolle. Denn zum einen verweist die DS-GVO mittels BDSG auf diese Regelungen und zum anderen sieht das BDSG eigenständig Strafbestimmungen für Datenschutzverstöße vor. Neben der Rechtslage ist aber auch die gelebte Rechtspraxis dieser Regelungen entscheidend. Die nationalen Regelungen werden durch die Verweise der DSGVO auf den Kontext der Sanktionen bei Kartellverstößen teilweise überlagert. Dies haben die deutschen Aufsichtsbehörden auch bereits in Stellungnahmen deutlich gemacht.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



Ihr Dialog mit der Datenschutzaufsicht

Die DS-GVO entfaltet aktuell ihre Wirkung durch die Verhängung hoher Bußgelder. Vor diesem Hintergrund muss die Datenschutzorganisation eines Unternehmens rechtssicher und nachweisbar ausgestaltet sein. In der Reihe „Ihr Dialog mit der Datenschutzaufsicht“ haben Datenschutzverantwortliche der Unternehmen die Möglichkeit, diese Praxisfragen mit Vertretern der Aufsichtsbehörde zu besprechen. In vier thematischen Blöcken erfolgt jeweils eine Einführung mit einem Aufriss offener Datenschutzfragen. Reichen Sie bei Bedarf im Vorfeld hierfür Ihre Fachfrage bei uns ein. Diese wird dann von den Referenten bearbeitet, um Ihnen auf dem Forum die Antwort zu geben. Profitieren Sie so auch von den Fragestellungen Ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.

Autoren

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Wissenschaftlicher Referent bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Bonn

